

Das Reformpapsttum und die Rechtswissenschaft)*

VON HORST FUHRMANN

Hans Martin Schaller zum 7. September 1973

Wer in den Biographien der letzten Päpste nachliest, hat es bald heraus: ein Kirchenmann, der über ein juristisches Studium zu Bischofsamt und Kardinalat aufgestiegen ist und sich im Kurialdienst bewährt hat, hatte in letzter Zeit statistisch gesehen größere Chancen, in einem Konklave zum Papst gewählt zu werden, als ein juristisch ungebildeter Papabile. Paul VI. (seit 1963) war Dozent an der *Accademia dei nobili ecclesiastici*, vor allem aber im Staatssekretariat tätig gewesen, Pius XII. (1939–1958), der aus einer Advokatenfamilie stammte, besaß den Doktor beider Rechte, lehrte Kirchenrecht an der Akademie und hatte sich als Kardinalstaatssekretär besonders mit juristischen Fragen beschäftigt, Pius XI. (1922–1939) war *Doctor iuris canonici*, Benedikt XV. (1914–1922) gleichfalls promovierter Jurist.

Diesen Zustand – Juristen als Päpste – hat es nicht immer gegeben, obwohl doch Päpste und päpstlicher Hof oder Kanzlei von der Zeit der frühen Kirche an um Rechtsbelehrungen und Rechtsentscheidungen angegangen worden sind. In Fragen der Lehre und der Organisation, der Liturgie, der Lebensführung zum Beispiel, hatte der Bischof von Rom schon normativen Einfluß, bevor Konstantin das Christentum als Staatsreligion anerkannte, und nachfolgende Kaiser haben den Bischöfen, und speziell dem von Rom, Aufgaben der Rechtsprechung zugewiesen. Von Kaiser Gratian war 378 die kirchliche Gerichtsbarkeit, insbesondere des Bischofs von Rom, über Bischöfe und Kleriker, und zwar auch für den staatlichen Bereich, anerkannt worden¹⁾,

*) Es ist beabsichtigt, das Thema in größerem Zusammenhang zu behandeln. Bei dem vorliegenden Entwurf ist die Vortragsform beibehalten; Literatur- und Quellenhinweise sind auf das Notwendigste beschränkt.

1) Vgl. H. E. FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte* ⁴(1964), S. 76 f.; J. GAUDEMET, *L'Eglise dans l'Empire Romain (IV^e–V^e siècles)* (*Histoire du Droit et des Institutions de l'Eglise en Occident*, hg. von G. LE BRAS 3, 1958), S. 241 f. Daß in die frühe Kirchensprache und speziell in die Vulgata des Hieronymus römische Rechtsbegriffe eingegangen sind und auf diese Weise auf das Mittelalter eingewirkt haben, darauf hat W. ULLMANN in mehreren Beiträgen hingewiesen (vgl. etwa: *The Bible and Principles of Government in the Middle Ages*, in: *La Bibbia nell' alto Medioevo* [Settimane di studio del Centro Italiano di studi sull' alto Medioevo X, 1963] S. 189 ff.; *Papst und König. Grundlagen des Papsttums und der englischen Verfassung im Mittelalter*, 1966, S. 14 ff.; *A Short History of the Papacy in the Middle*

und dieser Einschnitt, daß der Petrus-Nachfolger – staatlich approbiert – Recht sprechen konnte, dünkte einen modernen Darsteller des mittelalterlichen Papsttums so wichtig, daß er seine Ausführungen zwischen die Wegmarken von Gratian zu Gratian stellte. Walter Ullmann sieht »die Machtstellung des Papsttums im Mittelalter« »zwischen Kaiser Gratian« im 4. Jahrhundert und dem »Magister Gratian« im 12. Jahrhundert ausgebildet: das Papsttum – nach Ullmann von Anfang an ein wesensmäßig hierokratisches Gebilde – versteht sich hier vornehmlich als eine der Gesamtkirche Richtlinien gebende Institution²⁾. Aber wie verschieden haben die Päpste selbst ihr Amt aufgefaßt: Leo I. in der Mitte des 5. Jahrhunderts hat den Jurisdiktionsprimat des Petrus-Nachfolgers definiert und ist von Kaiser Valentinian III. 445 durch eine Novelle unterstützt worden³⁾, daß »für Gesetz gelte, was die Autorität des apostolischen Stuhles verordnet hat oder verordnen wird«. Gelasius I. (492–496), schon vor seinem Pontifikat in der päpstlichen Verwaltung und als Briefdiktator tätig, hat das Verhältnis der geistlichen zur weltlichen Gewalt abgesteckt. Von Gregor dem Großen (590–604) wurde die englische Kirchenorganisation entworfen, Papst Nikolaus I. (858–867) umschrieb im 9. Jahrhundert den Instanzenzug bei Appellations-sachen und machte die Gültigkeit eines Konzils von päpstlicher Zustimmung abhängig usw. usw.

Alle diese Päpste hatten sich mit kirchenrechtlich-organisatorisch-administrativen Fragen zu beschäftigen, aber keiner von ihnen war im eigentlichen Sinne Jurist. Der

Agnes, 1972, S. 13), während G. VIOLARDO, *Il pensiero giuridico di San Girolamo* (Pubblicazioni della Università Cattolica del Sacro Cuore, serie secunda: Science giuridiche 55, 1937) die aus dem Christentum geformte juristische Einstellung des Hieronymus zu erweisen sucht. Diese juristische Immanenz ist zu trennen von der reflektierten Rechtskenntnis, nach der hier gefragt ist.

2) W. ULLMANN, *The Growth of Papal Government in the Middle Ages* ¹(1955), ²(1962), ³(1970). Deutsch unter dem Titel: *Die Machtstellung des Papsttums im Mittelalter* (1960). Das Wort von der Entwicklung (evolution) der »päpstlichen Regierungsautorität . . . zwischen Kaiser Gratian und Magister Gratian« steht im Vorwort Ullmanns (S. XXI). Auf die sich an dieses Buch anschließende Diskussion mit F. Kempf sei nicht eingegangen (vgl. F. KEMPF, *Die päpstliche Gewalt in der mittelalterlichen Welt*, in: *Saggi Storici intorno al Papato. Miscellanea Historiae Pontificiae XXI*, 1959, S. 117 ff. und die Entgegnung ULLMANNs, in: *Historische Zeitschrift* 191, 1960, S. 620 ff.). H. BARIONS Analyse (in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kan. Abt.* 46, 1960, S. 486 ff.) erschließt das Problem mehr abstrakt systematisch als historisch (dazu F. KEMPF, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Kan. Abt.* 47, 1961, S. 305 ff. und H. ROSCHER, *Papst Innozenz III. und die Kreuzzüge*, 1969, S. 17 ff.); auf die Relativität solcher Begriffe wie Dualismus und Hierokratismus weist B. TIERNEY, in: *Speculum* 37 (1962), 48 ff. hin. Stark im Ideengeschichtlichen, wenig bezogen auf den pragmatischen Rechtsalltag, bewegen sich auch andere Beiträge ULLMANNs, z. B. sein Buch *Principles of Government and Politics in the Middle Ages* ²(1966) und sein Aufsatz *The Medieval Papal Court as an International Tribunal*, in: *Virginia Journal of International Law* 11 (1971), 356 ff.

3) *Codex Theodosianus*, edd. TH. MOMMSEN – P. M. MEYER II S. 101 nov. Val. XVII (Hänel XVI), vgl. E. CASPAR, *Geschichte des Papsttums* 1 (1930), 446 f.

Liber Pontificalis in seinem bis kurz vor 900 reichenden älteren Teil und die Papstbiographien bis ins 11. Jahrhundert nennen keinen einzigen Papst, der eine Rechtsausbildung durchlaufen hätte⁴⁾, mögen auch manche Päpste in ihren Verlautbarungen eine gewisse juristische Versiertheit zeigen, wie etwa Gregor I., dem von der modernen Forschung »eine Fülle juristischer Weisheit« und eine vielleicht schulmäßig erworbene Kenntnis des Justinianischen Rechts bescheinigt worden sind⁵⁾. Dabei konnte sich das Papsttum des ersten Jahrtausends nicht einmal auf einen Beirat, wie später auf das Konsistorium, stützen; dies mochte noch hingehen, solange Ansehen und Einfluß des römischen Rechts noch stark waren. Denn wie »der Papst selbst . . . persönliches römisches Recht« hatte⁶⁾, so galt, auch in den Germanenreichen zumindest theoretisch anerkannt: *Ecclesia vivit lege Romana* (so bekanntlich die *Lex Ribvaria*). Als das Papsttum jedoch die Verbindung mit Byzanz löste und seine Union mit den Franken einging, von der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts ab, lockerte sich der profanrechtliche Rückhalt, die Rechtsvorstellung und Rechtsausübung nahm unausgewogene Formen an. Der Grundsatz, daß die Kirche nach römischem Recht lebe, »trat für die persönlichen Verhältnisse der Kleriker« im Laufe des 8. Jahrhunderts außer Kraft und wurde »für die kirchlichen Institute vom 9. Jahrhundert an« – bedrängt hauptsächlich von germanisch-eigenkirchenrechtlichen Vorstellungen – immer weniger wirksam⁷⁾.

Wie beschaffen war diese päpstliche Rechtskenntnis und von welcher Art war die kirchliche Rechtswissenschaft von der karolingischen Zeit ab, als der römische Bischof sich der byzantinischen Bevormundung entzogen hatte, bis zur Reform, also vom 8. bis zum 11. Jahrhundert? Wir finden ein Terrain der Unübersichtlichkeit und sehr ungleichmäßigen Wissens. Bei Päpsten der Karolingerzeit lassen sich noch Zeichen intimerer Rechtskenntnis feststellen: Bei Leo IV. (847–855), bei Johannes VIII. (872 bis 822), vor allem bei Nikolaus I., der die dispensatorische Gewalt des Römischen Sitzes hervorhob (*dispensatorie quiddam ordinare*). »Die Kurie des 9. Jahrhunderts stand

4) Bei vielen Päpsten sind fast stereotyp Gelehrtheit und Beredsamkeit hervorgehoben; seltener wird es für wert befunden, Gesetzestreue und Billigkeitsdenken zu nennen (vgl. etwa Paschalis I. [817–824] im Liber Pontificalis, ed. L. DUCHESNE II, S. 52, 22 ff.).

5) So von M. CONRAT (COHN), Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im früheren Mittelalter (1891), S. 9. Conrat verweist (ebda.) darauf, daß Gregor »ehedem römischer Stadtpräfekt war. Ihn zu einem Zöglinge der römischen Rechtsschule zu machen, für deren Charakteristik er dann bedeutsame Züge zu liefern im Stande ist, hat durchaus keine Bedenken.« Vgl. G. DAMIZIA, Lineamenti di diritto canonico nel »Registrum Epistolarum« di S. Gregorio Magno (1949), S. 13 ff. Gregor I. hat als letzter die Digesten zitiert, vor einer Pause vom 7. bis 10. Jahrhundert, vgl. E. SECKEL, Die Anfänge der europäischen Jurisprudenz im 11. und 12. Jahrhundert (unter Ausschluß der Kanonistik). Vortragskizze, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Rom. Abt. 45 (1925), 392.

6) K. NEUMEYER, Die gemeinrechtliche Entwicklung des internationalen Privat- und Strafrechts bis Bartolus. 1. Stück: Die Geltung der Stammesrechte in Italien (1901) S. 46 f.

7) H. E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte, S. 147 Anm. 1 mit einem Zitat von U. Stutz.

noch in einer ununterbrochenen gelehrten und geschäftlichen Tradition aus alten Zeiten« (E. Caspar)⁸⁾. Ungünstig wirkte sich aus, daß es teilweise an festen Rechts- und Gesetzesnormen im materiellen Sinne fehlte.

Daß das göttliche Wort der Bibel und zumindest die ersten vier ökumenischen Konzile Beachtung forderten, hat niemand bezweifelt, wenn auch manches darin Verkündete als fromme Illusion gepflegt, aber nicht in die Wirklichkeit umgesetzt wurde. Die *canones apostolorum* (zwar fiktive, aber immerhin weithin anerkannte Apostelverkündigungen) und die vornehmste Synode der christlichen Kirche, deren Verbindlichkeit man unmittelbar nach Gottes Wort stellte, das Konzil von Nikäa von 325, wiesen an, daß zweimal im Jahr Provinzialsynoden zusammentreten sollen; viele haben diesen Kanon wiederholt, aber wenige haben ihn wahrgemacht. Wenn schon so vornehme Konzilssätze von geringer Wirkkraft waren, um wieviel schwächer mußte der Einfluß der päpstlichen Dekretalen, der Väterschriften, der zahlreichen nichtökumenischen Konzilsbeschlüsse und anderer Vorschriften sein. Noch war die Reihenfolge der Rechtsautoritäten nicht festgelegt⁹⁾, denn eine Lehre von den Quellen des Kirchenrechts ist über schwache Anfänge nicht hinausgekommen¹⁰⁾, und diese Anfänge, soweit sie faßbar sind, sind vornehmlich außerhalb Roms unternommen worden. Der kirch-

8) Vgl. E. CASPAR, Gregor VII. in seinen Briefen, in: *Historische Zeitschrift* 130 (1924), 24; M. CONRAT (COHN), Römisches Recht bei Papst Nikolaus I., in: *Neues Archiv* 36 (1911), 719 ff.; D. LOHRMANN, Das Register Papst Johannes' VIII. (1968), S. 230 f.

9) Die Diskussion um die Prioritäten innerhalb der Rechtsautoritäten ist alt. Besondere Resonanz fand der Satz, daß z. B. bei widersprüchlichen Konzilsbeschlüssen derjenige den Vorzug erhalten sollte, *cuius antiquior aut potior extat auctoritas*. Er findet sich im dubiosen Brief Isidors von Sevilla an Massona von Mérida (Migne PL. 83, 901 D), dessen älteste paläographische Belege bis ins 8. Jahrhundert zurückreichen. In der Forschung ist dieser Grundsatz häufig behandelt worden, vgl. z. B. die einschlägigen Untersuchungen von R. LOSADA COSME, *Las colecciones canónicas en función de autenticidad, universalidad y unificación del derecho*, in: *Revista Española de derecho canónico* 10 (1955), 61 ff., bes. S. 93 und: *La teoría de las fuentes del derecho eclesiástico en la renascencia jurídica de principios del siglo XII*, ebda. 15 (1960), 317 ff. Daß mit ihm das Zitiergesetz Valentinians III. aus dem Jahre 426 aufgenommen sei, ist eine von J. DE GHELLINCK, *Le mouvement théologique du XII^e siècle*, ²(1948), S. 482 ff. nicht näher begründete Behauptung. Selbst der Papst war im *Liber Diurnus* nr. 83–84 an eine Autoritätenliste gebunden. Auf die Wandlungen der Autoritätenabfolge und ihre Diskussion im Hochmittelalter sei hier nicht näher eingegangen (vgl. *Historische Zeitschrift* 197, 1963, S. 544 ff.), lediglich auf J. F. VON SCHULTE, *Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts* 1 (1875), S. 100 ff. Anm. 18 verwiesen. Beiseite mögen auch mittelalterliche Betrachtungen über Rechtsqualität und Rechtsgliederung bleiben, die sich in manchen Handschriften finden (vgl. z. B. Codd. Paris Bibl.Nat.lat. 1340 und 4995); sie bedürfen einer näheren Untersuchung.

10) E. Seckel hat in den sogenannten *Adnotationes* (z. T. ediert von W. LIPPERT, in: *Neues Archiv*, 14, 1889, S. 23 ff.) »Ansätze einer Lehre von den Rechtsquellen« gesehen; sie sind mit einer Sonderrezension der *Collectio Dionysio-Hadriana* verbunden worden: E. SECKEL, Die erste Zeile Pseudoisidors, die Hadriana-Rezension *In nomine domini incipit praefatio libri*

liche Rechtsstoff war in mancherlei Werken zusammengefaßt, Sammlungen zunächst, die das Material in einer historischen Ordnung brachten: am Anfang etwa die sogenannten Apostelcanones, dann die Konzile in ihrer zeitlichen Abfolge, vermischt mit Briefen an dem jeweiligen historischen Ort, und Dekretalen schließlich nach ihrer chronologischen Folge. Große Rechtsquellenwerke der historischen Ordnung kannte das Frühmittelalter in nicht geringer Zahl, und eins von ihnen hat Papst Hadrian I. (772–795) dem Frankenkönig Karl übergeben, als beide das Osterfest 774 in Rom zusammen feierten. Vielleicht sollte diese *Collectio Dionysio-Hadriana*, die es auf eine Verbreitung von noch heute über 80 greifbaren frühmittelalterlichen Handschriften gebracht hat, vielleicht sollte dieses vom Papst dem Frankenkönig geschenkte Rechtsbuch kanonische Richtschnur sein, und möglicherweise hat Karl der Große für sein Ansehen gesorgt. Wer diese Rechtsquellensammlung, die dem kirchlichen Leben, der Praxis, dienen sollte, durchblättert, dem dürfte sich sofort die Frage stellen: Hat denn der Papst wahrhaftig keine übersichtlichere Rechtssammlung zur Hand gehabt, als dieses umständlich primitive historisch-chronologisch aufgebaute Werk? Wer etwas finden wollte, mußte schon wissen, wo es stand, oder er mußte das Buch von Deckel zu Deckel durchlesen: eine sachbezogene systematische Aufgliederung fehlte, und sich zu orientieren war um so schwieriger, als der Rechtsstoff nicht abstrakt formuliert war. Wer nach einer Musterentscheidung für einen Rechtsfall suchte, konnte am Ende nicht ausschließen, daß es vielleicht noch einen einschlägigeren Satz oder einen Kanon höherer Autorität gab.

Daß die kirchlichen Rechtsquellen so zögernd in eine systematische Ordnung gebracht worden sind, hat gewiß auch einen inneren Grund. Historisch-chronologische Sammlungen bewahrten den genetischen Zusammenhang und vermittelten eher den authentischen Wortlaut. Jedoch mit dem wachsenden Willen zur »Erlernung und Anwendung des Rechts« nahm auch der Wunsch nach sachlich gegliederten Rechtsquellenwerken zu¹¹⁾. Bereits seit dem 6. Jahrhundert ist hie und da versucht worden, die kirchlichen Rechtsquellen zu gliedern. Für den Stand römischen Rechtsinteresses ist es aufschlußreich, daß sich dabei – die frühe und schwer durchschaubare Zeit einmal außer acht gelassen – eine aktive Beteiligung des Papstes und seiner Umgebung nicht

huius und die Geschichte der Invokationen in den Rechtsquellen. Aus dem Nachlaß mit Ergänzungen hg. von H. FUHRMANN, Sitzungsberichte Berlin (1959) Heft 4, S. 28 ff. – H. MORDEK, *Dionysio-Hadriana und Vetus Gallica – historisch geordnetes und systematisches Kirchenrecht am Hofe Karls des Großen*, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 55 (1969), 49 ff. hat nachgewiesen, daß zumindest Teile der *Adnotationes* am Hofe Karls des Großen mit eben dieser Sonderrezension der *Dionysio-Hadriana* kombiniert wurden.

11) Zum Strukturwandel der kirchenrechtlichen Sammlungen vgl. F. MAASSEN, *Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande* 1. (einziger) Bd. (1870) S. 1 ff. (das Zitat S. 4); aus der weiteren reichlichen Literatur seien noch genannt: P. FOURNIER – G. LE BRAS, *Histoire des collections canoniques en Occident depuis les Fausses Décrétales jusqu'au Décret de Gratien* 1 (1931), S. 3 ff. (dazu Aufsätze FOURNIERS: *Un tournant de l'Hi-*

nachweisen läßt: Afrika und später vor allem das fränkische Gallien, hier bereits um 600, waren Landschaften – um die wichtigsten zu nennen –, in denen Werke systematischer Ordnung entstanden, und als die fränkische Reform auf ihren Höhepunkt kam – um 800 –, wurde im Frankenreich der bevorzugte kirchliche Rechtsstoff umgegossen in die drei Bücher der sogenannten *Collectio Dacheriana*, von der man jetzt über 50 Handschriften aus der Zeit vor der Jahrtausendwende kennt¹²). Das Papsttum sah hier beinahe tatenlos zu, obwohl Roms Kompetenz in diesem Belang unbestritten war: es ließe sich die Haltung des Bonifatius anführen, aber auch Pippin selbst hatte 747 ein kirchenrechtliches Reskript von Papst Zacharias (741–752) erbeten und erhalten; Karl der Große respektierte von der *Admonitio generalis* von 789 ab die ihm übergebene Sammlung Hadrians weitgehend¹³); mehrere Sammlungen titulierten sich *ex*

stoire du Droit [1060–1140], in: *Nouvelle Revue historique de droit français et étranger* 41, 1917, S. 132 f. und: *Les collections canoniques Romaines de l'époque de Grégoire VII*, in: *Mémoires de l'Institut National de France. Académie des Inscriptions et Belles-Lettres* 41, 1920, S. 273 ff.); P. PINEDO, *Fragmentación, titulación y sistema en las primeras collecciones canónicas*, in: *Homenaje a Don Ramon Carande* 1 (1963), 285 ff. Über das Verhältnis von historisch-chronologischer zu systematischer Sammlung vgl. H. STEINACKER, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband VI* (1901), 118 Anm. 1 und W. LEVISON, in: *Neues Archiv* 36 (1911), 427.

12) Den besonderen Reformwert hat G. LE BRAS, *Notes pour servir à l'histoire des collections canoniques (IV. A propos de la »Dacheriana«)*, in: *Revue historique de droit français et étranger* 9 (1930), 518 ff. (vgl. auch FOURNIER – LE BRAS, *Histoire des collections canoniques* 1, 104 ff.) hervorgehoben. Die weite Verbreitung ist erst durch die Funde H. Mordeks so recht deutlich geworden: H. MORDEK, *Zur handschriftlichen Überlieferung der Dacheriana*, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 47 (1967), 574 ff. Eine Edition bereitet G. Haenni (Sitten) vor.

13) Ob eine der Sammlungen als offiziell angesehen worden ist, läßt sich nicht eindeutig ausmachen. Zwar hatte Karl 774 das Exemplar der Dionysio-Hadriana aus der Hand Papst Hadrians mit der Versicherung empfangen, daß er niemals vom Gesetz abirre, so er diese Verordnungen beachte (*A lege numquam discedis haec observans statuta*), und der Codex ist wenig später wiederholt als *liber authenticus* angesprochen und abgeschrieben worden; aber darum scheinen Herstellung, Verbreitung und Anerkennung anderer Sammlungen nicht ausgeschlossen worden zu sein. In der Hofbibliothek Karls des Großen lag eine Quesnelliana, überdies zumindest ein Exemplar der *Vetus Gallica* (sog. *Collectio Andegavensis*); Bischof Alberich von Cambrai (763–790) hat eine Irische Kanonessammlung, Bischof Rachio von Straßburg 787 eine gallische *Hispana* herstellen lassen, die Sammlung des Cresconius und die *Dionysiana* wurden für das Reichskloster Lorsch und in Burgund abgeschrieben. In Burgund ist vielleicht auch die *Dacheriana* entstanden. Bischof Leidrad von Lyon († 817) hat möglicherweise auch die Umformung der Spanischen Sammlung in ein systematisches Werk angeregt, und nach einer Nachricht Hinkmars von Reims habe Richulf von Mainz (787–813) für die Verbreitung einer aus Spanien gekommenen Sammlung gesorgt usf. Es fehlt der Beweis, daß die Nachricht der Lorsch Annales zum Aachener Konzil von 802, Karl der Große habe *universos canones* und *decreta pontificum* vortragen lassen und befohlen, sie vollständig der gesamten Geistlichkeit darzubringen (MG SS 1, 39), so aufzufassen sei, als habe für die Zukunft die ausschließliche Benutzung der Dionysio-Hadriana im kirchlichen Leben angewiesen werden sollen.

scrinio Romanae ecclesiae o. ä., obgleich sie anderswo entstanden waren¹⁴), und Agobard von Lyon († 840) beklagte sich, daß manche nur römische Canones anerkennen und gallische zurückweisen wollten¹⁵), alles Zeichen dafür, daß man von Rom authentische Rechtssätze erwartete.

Die Päpste des Frühmittelalters und die Rechtswissenschaft: Was konnte schon Rechtswissenschaft unter solchen Umständen bedeuten? Es gab keine Rechtsschulen, in denen der juristische bzw. kanonistische Stoff eigens traktiert worden wäre. Die großen Lehrstätten der Spätantike, Berytos-Beirut und Konstantinopel, waren entweder arabisch oder in den Händen der entfremdeten Byzantiner. In Italien wurde römisches Recht durch juristische Praxis oder als Unterrichtsgegenstand innerhalb des Triviums in Elementarschulen vermittelt. Es ist dabei die Frage, ob es eine Kontinuität der antiken Laienschule in Italien gegeben hat oder nicht. Sicher ist nur, daß einige Domschulen Norditaliens als juristische Studienzentren berühmt waren, und daß es dort im 10. und 11. Jahrhundert von Laien betriebene Grammatik- und Rhetorenschulen gegeben hat, in denen Rechtsstoff und Rechtsfragen behandelt wurden, so in Pavia, wo Lanfranc von Bec-Canterbury († 1089), und in Ravenna, wo Petrus Damiani († 1072) in der Nähe juristischer Studienzentren aufgewachsen sind¹⁶). Jedoch dürfte

14) Auf eine wirkliche oder fiktive Verbindung eines Textes mit Rom hat man sich im frühen Mittelalter wiederholt berufen. Die *Collectio Dionysiana* schließt in der Sammlung von Lyon des Leningrader Codex F. II. 3: *Expliciunt canones ecclesiastici ex scrinio ecclesiae Romanae translati. Amen* (vgl. H. WURM, Studien und Texte zur Dekretalensammlung des Dionysius Exiguus, 1939, S. 101, 128, 147 ff.). Die *Statuta ecclesiae antiqua* haben in der Handschrift Köln 212 als *Explicit: Finiunt constituta synodi Chartageninsis episcoporum CCXIII qui scripti sunt in urbe Roma de exemplaribus papae sancti Leonis* (CH. MUNIER, Les Statuta ecclesiae antiqua, 1960, S. 102). Manche Bußbücher wurden mit dem Zusatz »römisch« versehen (vgl. A. VAN HOVE, Commentarium Lovaniense in Codicem Iuris Canonici I, 1: Prolegomena, 21945, S. 296 f.; FOURNIER – LE BRAS, Histoire des collections canoniques 1, 351 ff.), ähnlich wie das 6. Buch des Poenitentiale Bischof Halitgars von Cambrai den Zusatz enthält: *assumptus de scrinio Romanae ecclesiae, in quo multa ac diversa continentur, quae in canonibus non habentur*. Hierher gehört auch die Reihe der »codices authentici«.

15) Erzbischof Agobard von Lyon schreibt 824/25 in seiner Schrift »Über die Verteilung des Kirchengutes«: *sunt qui Gallicanos canones aut aliarum regionum putent non recipiendos, eo quod legati Romani seu imperatoris . . . non interfuerint* (MG Epp. 5, 174 Z. 31 ff.). Schon vorher, 817, hatte Agobard in seinem Traktat *Contra legem Gundobadi* von »römischen Neuern« gesprochen, die die *canones Gallicani* beiseite ließen: . . . *de canonibus scilicet Gallicanis, qui quasi superflui aut inutiles a quibusdam respuuntur, eo quod neuterici Romani eos non commendaverint, cum antiqui religiose eos venerati sint* (MG Epp. 5, 163 Z. 10 ff.).

16) Zur Lage der damaligen norditalienischen Domschulen allgemein vgl. D. A. BULLOUGH, Le scuole cattedrali e la cultura dell'Italia settentrionale prima dei Comuni, in: *Vescovi e diocesi in Italia nel Medioevo (sec. IX–XIII)*, Atti del secondo Convegno di storia della Chiesa in Italia, Roma 1961 (1964), S. 111 ff., 125, 141. Zur Pavese Schule als Vorstufe späterer juristischer Universitätsausbildung vgl. P. VACCARI, Storia della Università di Pavia 2 (1957), S. 3 ff.; zum juristischen Charakter dieser voruniversitären Schule vgl. DERS., *Diritto longo-*

die Jurisprudenz hier kaum selbständig, sondern innerhalb sprachlich-formaler Exerzitien betrieben worden sein. Speziell kirchenrechtliche Kenntnisse sich anzueignen, dürfte außer im Schulbetrieb stark eine individuelle Leistung gewesen sein. Wer die

bardo e letteratura longobardistica intorno al diritto Romano, in: *Ius Romanum Medii Aevi*, Pars I, 4b ee (1966), S. 20 ff.; C. G. MOR, Pavia (Scuola di), in: *Novissimo Digesto Italiano* 12 (1965), 732 ff.; vgl. auch DESSEN, *L'età feudale* 2 (1953), 427 f. Mehr wortreich als informativ ist G. MENGOZZI, *Ricerche sull'attività della scuola di Pavia nell'alto medio evo* (Auszug aus: *Studi nelle scienze giuridiche e sociali VII–VIII*, 1924); zuletzt U. GUALAZZINI, *La scuola pavese, con particolare riguardo all' insegnamento del diritto*, in: *Atti del 4^o Congresso internazionale di studi sull' alto Medioevo*, 10–14 sett. 1967 (1969) S. 35 ff. Das indirekt mit der Frage juristischer Schulen zusammenhängende Problem des Fortlebens des römischen Rechts im Mittelalter behandeln in ihren Forschungsübersichten A. STEINWENTER, E. EWIG und A. V. SOLOVIEV, in: *Relazioni del X Congresso internazionale di scienze storiche I* (1955) S. 535 ff.; getrennt erschien der ebenfalls auf dem 10. Internationalen Historikertag gehaltene Vortrag von H. E. FEINE, *Vom Fortleben des römischen Rechts in der Kirche*, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte* 73, Kan.Abt. 42 (1956) S. 1 ff.; abgedruckt in dessen Aufsatzsammlung *Reich und Kirche*, hg. von F. MERZBACHER (1966) S. 183 ff. Als Übersicht immer noch nützlich ist P. VINOGRADOFF, *Roman Law in Medieval Europe*³ (1963). Zum juristischen Betrieb auf den Schulen: E. GENZMER, *Die Iustinianische Kodifikation und die Glossatoren*, in: *Atti del Congresso Internazionale di Diritto Romano (Bologna e Roma XVII–XXVII Aprile 1934)* 1 (1934), 361 ff. Den Forschungsstand skizziert knapp J. GAUDEMET, *Le droit romain dans la pratique et chez les docteurs aux XI^e et XII^e siècles*, in: *Cahiers de Civilisation Médiévale* 8 (1965), 370 f. Weitere Literatur nennen P. WEIMAR, *Die legistische Literatur und die Methode des Rechtsunterrichts der Glossatorenzeit*, in: *Ius Commune* 2 (1969), 43 f. mit Anm. 2 und F.-J. SCHMALE in seinen Nachträgen zu WATTENBACH-HOLTZMANN, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter*, III. Teil (1971), S. 101* (zu S. 314 f.). P. S. LEICHT, *In locum quemdam S. Petri Damiani coniectura*, in: *Acta Congressus Iuridici Internationalis Rom 1934*, Bd. 2 (1935), 303 ff., abgedruckt in: *DERS.*, *Scritti vari di storia del Diritto Italiano* 2 (1948) S. 359 ff. versucht zu zeigen, daß Petrus Damiani die *Lex forensis* zitiere, indem er die Meinung äußert, es bringe sich um sein Erbrecht, wer sich nicht an der Verfolgung der Mörder seiner Eltern beteilige. Für die Beurteilung der Rechtskenntnisse Lanfranks ist wichtig der von R. W. SOUTHERN, *Lanfranc of Bec and Berengar of Tours*, in: *Studies in Medieval History* Pres. to F. M. Powicke (1948), S. 29 f. erbrachte Nachweis, daß Lanfrank, zwar Sohn eines städtischen Richters, von seiner Jugend her nicht im Römischen, sondern eher im Langobardischen Recht bewandert war. »Legal knowledge and forensic skill« hat ihm erst die spätere Überlieferung zugeschrieben (vgl. F. BARLOW, *A View of Archbishop Lanfranc*, in: *The Journal of Ecclesiastical History* 16, 1965, S. 166 f.). Über die Dialektik lief sein Verständnis für Rechtsfragen. Lanfranks besondere Kenntnis der Artes-Literatur und ein aus der Lehrmethode herkommendes dialektisch-explikatives Element hebt M. GIBSON, *Lanfranc's 'Commentary on the Pauline Epistles'*, in: *The Journal of Theological Studies* N.S. 22 (1971) S. 86 ff. bei der Analyse von Lanfranks Paulinenkommentaren hervor. Zu Lanfranks Tätigkeit in Bec vgl. J. PETERSOHN, in: *HZ* 213 (1971) S. 272 f. Zum Einfluß der Dialektik auf die Jurisprudenz, sowie über den Platz der Jurisprudenz innerhalb der Dialektik vgl. B. BRUGI, *Dalla interpretazione della legge al sistema del diritto*, in: *Per la storia della giurisprudenza e delle università italiane. Nuovi saggi* (Nuova Raccolta di scritti giuridici 9, 1921), 15 ff. und E. GENZMER (s. oben), S. 385 ff.

päpstlichen Briefe und Privilegien von der endenden Karolingerzeit bis zur Reform durchsieht, trifft auf wenige Kenner des kirchlichen und des weltlichen Rechts in der Umgebung der Päpste, auch wenn das Urteil fraglos übertrieben ist, daß im Abendland ohnehin und »selbst in Rom . . . die kanonistische Tradition« abgerissen sei¹⁷⁾. Auf Rechtssätze wird in diesen Papstbriefen durchaus verwiesen, so auf Kanonensammlungen und Papstbriefe, auf Kirchenväter und Konzilsentscheidungen, ja sogar auf das römische Recht, um nur das Wichtigere zu nennen¹⁸⁾.

Wer diese Rechtssätze ausgesucht hat, ist freilich schwer zu sagen. Mancher Angehörige der päpstlichen Kanzlei wird sich Kenntnisse angeeignet haben und fähig gewesen sein, sich in Rechtsbüchern zu orientieren; auch waren zuweilen stadtrömische rechtsgelehrte Notare, Laien also, in der päpstlichen Kanzlei beschäftigt¹⁹⁾, und in einigen Fällen dürften die Verweise das Ergebnis mechanischen Suchens gewesen sein. »Es ist gesucht und gefunden worden«, »Wir begannen die heiligen Kanones zu durchsuchen«, so heißt es in Synodalbeschlüssen Johannes' XIII. (969) und Gregors V. (998)²⁰⁾. Man hat also die Rechtsbücher suchend durchblättert. Bei diesem Verfahren, das ein wenig an Bibelstecherei erinnert, hat anscheinend die befragte Rechtssammlung keine besondere Rolle gespielt; denn bei dem Werk, in welchem auf Synoden nachgeschlagen wurde, handelte es sich wahrscheinlich um jenen Codex canonum, der zu Beginn eines Konzils in die Versammlungsmitte getragen wurde, eine alte, im Spanien des 7. Jahrhunderts formulierte Übung. Von welcher Art der Codex canonum sein sollte, war nicht angegeben, und in der Tat scheinen nicht nur auf Synoden, sondern überhaupt von den Päpsten und ihren Mitarbeitern ziemlich wahllos verschiedene

17) So P. SCHMID, Der Begriff der kanonischen Wahl in den Anfängen des Investiturstreits (1926), S. 3 f. Anm. 6.

18) Für die Zeit von 911 bis 1024 bringt die förderlichste Analyse H. ZIMMERMANN, Rechts-tradition in Papsturkunden, in: Comité International des Sciences Historiques. XIIe Congrès International des Sciences Historiques (Wien 29. VIII.–5. IX. 1965), Rapports IV: Méthodologie et Histoire Contemporaine (1965), S. 131 ff. (dazu Bd. V Actes, 1968, S. 615 ff.); vgl. auch H. FUHRMANN, Pseudoisidor in Rom vom Ende der Karolingerzeit bis zum Reform-papsttum, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 78 (1967), 21 ff. (Literatur: Anm. 20), bes. S. 32 ff.

19) Vgl. z. B. L. SANTIFALLER, Saggio di un elenco dei funzionari, impiegati e scrittori della Cancelleria Pontificia dall'inizio all'anno 1099, in: Bullettino dell'Ist. Stor. Ital. 56,2 (1940), 751 ff. in seiner Übersicht und P. RABIKAUŠKAS, Die römische Kuriale in der päpstlichen Kanzlei (Miscellanea Historiae Pontificiae XX, 1958), S. 31 f., 65 ff., 87 ff.

20) Vgl. die Mailänder Synode von 969 (JL. 3759): *requisitum est et inventum beatum Gregorium . . .* (C. MANARESI, I placiti del »Regnum Italiae« [Fonti per la Storia d'Italia 69,1, 1957], S. 244,7 f.) usw. und die römische Synode von 998 (JL. 3888): *cepimus perquirere sanctos canones* (P. F. KEHR, Die ältesten Papsturkunden Spaniens [Abh. Berlin 1926 Nr. 2], S. 51). Die Belehrung durch eine Rechtssammlung ist nichts Seltenes, vgl. auch Deutsches Archiv 22 (1966), 171 mit Anm. 291.

Rechtssammlungen herangezogen worden zu sein²¹⁾. Die Rechtsorientierung erscheint unausgeglichen.

Um eine Vorstellung von der Arbeitsweise zu geben, sei dem gebildetsten Papst jener Zeit gleichsam über die Schulter gesehen. Gerbert-Silvester II. (999–1003), er-zogen im Kloster Aurillac in der Auvergne, war über Studien in Spanien, Rom und Reims, wo er das Amt eines Domscholasters innegehabt hatte, gewiß mit mancherlei Rechtsstoff in Berührung gekommen, zumal er sich längere Zeit in Italien aufgehalten hatte; in seinen Schriften zitierte er ausführlich Rechtssätze. Von ihm als Papst möchte man eine bedachtvolle Benutzung von Rechtsbüchern erwarten. Um die Jahrtausend-wende war ihm ein Streit um Bistumsgrenzen zwischen dem Patriarchen von Aquileia und dem Bischof von Parenzo (Poreč) vorgetragen worden²²⁾. Silvester bzw. seine Mitarbeiter befragten die Rechtsbücher und fanden den »78. Titel« eines afrikanischen Konzils und einen Satz – so schien es – im 8. Buch der Institutionen. Als Zeugnisse

21) F. MAASSEN, *Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande* (1870), S. 420 f. hielt es für wahrscheinlich, daß »der Regel nach jede bedeutendere Kirche auch eine . . . allgemeine Sammlung (der historischen Ordnung) hatte.« Bei einer Synode wurden wohl aus einem solchen Codex zunächst die zum Einleitungszeremoniell gehörenden Konzilskanones vorgelesen (vgl. H. BARION, *Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters*, 1931, S. 55 ff.); noch in dem *Ordo de celebrando concilio*, wie ihn Pseudoisidor aufgenommen hat, sind die Stellen nur angegeben; sie mußten also erst in einer Rechtssammlung selbst aufgesucht und vorgelesen werden. Dieses zitierte Einleitungsstück wechselte im Laufe der Zeit. Noch fehlt eine Untersuchung, die den *Ordo de celebrando concilio* in seinem Wandel, auch innerhalb verschiedener Pontifikalien, verfolgt, vgl. F. GESCHER, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte*, Kan.Abt. 21 (1932), 227 f. Anm. 5 und S. 415 Anm. 1; ST. KUTTNER, in: *Traditio* 20 (1964), 131. Eine gründliche Vorarbeit legte CH. MUNIER, *L'Ordo de celebrando concilio wisigothique. Ses remaniements jusqu'au Xe siècle*, in: *Revue des Sciences Religieuses* 37 (1963), 250 ff. vor; S. 265 ff. gibt Munier einen Vergleichsabdruck der westgotischen Frühform und des pseudoisidorischen Textes. Mehrere Versionen druckte J. P. POZZI, *Il »De modo celebrandi Concilium« nel manoscritto Vat. lat. 5748* (1965) mit einem zeilenentsprechenden Abdruck der zitierten Handschrift, deren Version er in die Zeit zwischen 731 und 852 datiert. Eine Edition des *Ordo de celebrando concilio* in der Nachbarschaft zur Kanonensammlung des Deusedit gibt V. WOLF VON GLANVELL in seiner Deusedit Ausgabe S. 618 ff.; vgl. dazu H. STEINACKER, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung*, Ergänzungsband VI (1901), 114 f., 144. Von verschiedenen Konzilen ist überliefert, daß man – offenbar in Rechtsbüchern – Rechtsbelehrung »gesucht und gefunden« habe, daß die »Kapitel heiliger Kanones durchgelesen worden sind« u. ä.; vgl. z. B. Rom 981 (MIGNE PL 137, 337 A); Rom 1039 (Cosmas von Prag, Chron. II,6, ed. B. BRETHER, MG SS rer. Germ. N.S. II S. 91, 14 f.).

22) Es handelt sich um den Brief JL. 3923 (P. F. KEHR, *Italia Pontificia* VII,2, 1925, S. 232 nr. 5), der aus JL. 3966 (ebda. nr. 6) erschlossen werden kann. Zu diesem Brief und zum Folgenden vgl. *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 78 (1967), S. 46 ff. und J. F. BÖHMER, *Regesta Imperii II. Sächsische Zeit*, 5. Abt. Papstregesten (911–1024), bearb. von H. ZIMMERMANN (1969) nr. 953 S. 378.

besonderer juristischer Erudition sind diese Zitate gewertet worden, aber es hat sich herausgestellt, daß das Konzilszitat einer damals antiquierten Kirchenrechtssammlung (der *Concordia canonum* des Cresconius) und das angebliche Institutionenexzerpt einer zusammengestoppelten Kleinstschrift entnommen ist, deren moderner Bearbeiter sie für eine »Spielerei« erklärt hat, bei der »ein vernünftiger Zweck . . . nicht erfindlich« sei²³).

Man hat den Eindruck: Papst Silvester II. ging hier vom Angebot aus; es wurden zufällig greifbare Werke benutzt und passend Erscheinendes ausgeschrieben. Wenn das beim gelehrtesten Papst der Zeit vorkam, wie mag es erst bei den ungebildeten und stumpfen Vorgängern und Nachfolgern ausgesehen haben. Man wird sich von der modernen Vorstellung freimachen müssen, daß die Päpste des Frühmittelalters gleichsam mit dem Gesetzbuch in der Hand regiert hätten. Ihre Information hatte zuweilen etwas Zufälliges, und es gab keinen Stand und keine Instanz, die sich eigens der Rechtspflege angenommen hätten. Rechtslektüre war eine trivialschulhafte Fingerübung, Anlernung in der Umgebung eines Notariats, individuelle Leistung oder Information aus akutem Anlaß. Man lebte nicht selten juristisch in den Tag hinein, ohne sich unbedingt Sicherheit zu verschaffen, daß Widersprüche, theoretisch oder praktisch, vermieden wurden. Nicht einmal in Andeutungen ist die Theorie anzutreffen, mit der man in der Zeit einer reif ausgebildeten Jurisprudenz Kontradiktionen auszuschalten suchte: daß der Papst eine Konstitution erläßt angesichts des gesamten allgemeinen Kirchenrechts²⁴). Es ist jener französischen Synode von Chelles vom Jahre 994 nicht zu verdenken, wenn sie ausdrücklich festhielt, daß Entscheide des Papstes ungültig seien, wenn sie *contra patrum decreta* verstießen²⁵).

»Dem Papst allein sei es erlaubt, bei Notwendigkeit neue Gesetze zu begründen«; »dieser Römischen Kirche stand es immer frei und wird es immer freistehen, gegen neu auftauchende Auswüchse auch für neue Gesetze und Abhilfen zu sorgen, die als unwirksam zurückzuweisen keinem Menschen zusteht«. Papst Gregor VII. (1073 bis

23) So M. CONRAT (COHN), Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts (1891), S. 273.

24) Vgl. den von F. GILLMANN, »Romanus pontifex iura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere«, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 92 (1912), 3 ff. analysierten Rechtsgrundsatz Papst Bonifaz' VIII.

25) Richer von Reims, Hist. IV,89 (ed. R. LATOUCHE, Les classiques de l'histoire de France au moyen âge 17, 1937, S. 290): *Placuit quoque sanciri, si quid a papa Romano contra patrum decreta suggereretur, cassum et irritum fieri juxta quod apostolus ait: Hereticum hominem et ab ecclesia dissentientem penitus devota* (Titus 3,10). Zu der Synode vgl. M. UHLIRZ, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III. Bd. 2: Otto III. (1954), S. 479 ff. und J. F. BÖHMER, Regesta Imperii II,3: Die Regesten des Kaiserreichs unter Otto III., neu bearb. von M. UHLIRZ (1956) nr. 1113a S. 576.

1085), der Verfasser dieser Sätze – des sogenannten *Dictatus papae* –²⁶⁾ lehnte es ab, sich durch Bestimmungen seiner Vorgänger binden zu lassen und fand nichts dabei, sie etwa mit den Worten zu verurteilen: sie seien in vielen Dingen nachlässig gewesen²⁷⁾. Wie kaum ein Papst vor ihm betonte Gregor VII. die allgemeine Verbindlichkeit apostolischer Entscheidungen und Gesetze. Auf der anderen Seite beteuerte er in einer Vielzahl von Wendungen, daß er in die Spuren der Väter eintrete, daß er den heiligen Patres nachfolge, nacheifre usw. Petrus Damiani berichtet, daß ihn Hildebrand, der spätere Gregor VII., ersucht habe, die Beschlüsse und die Geschichte der

26) Aus der Fülle der Literatur zum *Dictatus papae* sei zunächst als Einführung der kurze Artikel von TH. SCHIEFFER, in: *Lexikon für Theologie und Kirche* 3 (1959), 368 f. genannt; hilfreich ist die Edition von E. CASPAR innerhalb des Registers Gregors VII. (MG Epp. sel. II, 1 Reg. II, 55a S. 201 ff.) mit der Anführung möglicher Vorlagen. Einen Abriß der Diskussion um den *Dictatus papae* brachte W. PEITZ, *Das Originalregister Gregors VII. im Vatikanischen Archiv* (Reg. Vat. 2), in: *Sitzungsberichte Wien* 165, Abh. 5 (1911) Exkurs III (S. 265 ff.): *Der Dictatus papae* J. II, 55a. *Geschichte seiner Exegese*. Weiterführende Übersichten gab K. HOFMANN, *Der »Dictatus Papae« Gregors VII. Eine rechtsgeschichtliche Erklärung* (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 63. Heft, 1933), S. 13 ff. und DERS., *Der »Dictatus papae« Gregors VII. als Index einer Kanonessammlung*, in: *Studi Gregoriani* I (1947), 531 ff. Der zuletzt genannte Aufsatz referiert ausführlich und zustimmend eine von G. B. BORINO, *Un'ipotesi sul »Dictatus Papae« di Gregorio VII.*, in: *Archivio della R. Deputazione Romana di storia patria* 67 (1944), 237 ff. besonders nachdrücklich verfochtene These, daß es sich beim *Dictatus papae* um den Index einer verlorenen Kanonessammlung handle, die Borino selbst hatte rekonstruieren wollen. Hofmann billigt die Charakterisierung Borinos, doch möchte er eher den Index einer geplanten Sammlung vermuten. Zwar hat der Vorschlag Borinos, wenn auch zuweilen in modifizierter Gestalt, Anklang gefunden, doch gibt es auch kritische Stimmen, wie die Y. CONGARS, *Der Platz des Papsttums in der Kirchenfrömmigkeit der Reformer des 11. Jahrhunderts*, in: *Sentire ecclesiam*. Festschrift K. Rahner (1961), S. 204. Daß Gregor VII. mit einem Braintrust von Kanonisten zusammengearbeitet habe, die ihm mit mehreren *Dictatus papae* und z. B. bei der Abfassung des weit verbreiteten Briefes Reg. VIII, 21 (ed. CASPAR S. 544 ff.) zur Hand waren, glaubt H. MORDEK, *Proprie auctoritates apostolice sedis*. Ein zweiter *Dictatus papae* Gregors VII.?, in: *Deutsches Archiv* 28 (1972) bes. S. 120 f. wahrscheinlich machen zu können. Zu den Helfern zählt er Anselm von Lucca und Kardinal Deusedit. Daß es »ideologische Differenzen« zwischen Gregor VII. und Deusedit gegeben habe, sucht M. RÍOS FERNÁNDEZ, *La »Collectio Canonum« del Cardenal Deusedit y el »Dictatus Papae«*, in: *Compostellanum* (Revista trimestral de la archidiócesis de Santiago de Compostela), Sección de Ciencias Eclesiásticas V, 3 (1960), 181 ff. zu erweisen; ihm scheinen sie an *Dictatus papae* nr. 12 sichtbar zu sein. – Auf das Spezialproblem, was denn eigentlich der *Dictatus papae* darstelle, kann in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden, doch scheint hier das letzte Wort noch nicht gesprochen.

27) Als durchaus nicht singuläres Zeugnis vgl. man seinen Vorwurf, seine Vorgänger hätten das Verhältnis zur Bretagne vernachlässigt (JL. 5072): *... in hac causa sicut in multis aliis adeo negligentes fuerunt, ut amor et provisio apostolicae tutele et pristina devotionis vestre intentio in incuriam et pene quasi in oblivionem utrinque devenirent* (vgl. C. ERDMANN, *Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens*, 1935, S. 359 f.; das Zitat: S. 360 Anm. 33).

römischen Bischöfe (*Romanorum pontificum decreta vel gesta*) durchzusehen, um sorgfältig auszuschreiben, was speziell der Autorität des apostolischen Sitzes zukäme²⁸). Ob in der Form eines neuen Gesetzes oder eines alten Statuts: Die Rechtswelt hatte in den Augen Hildebrands-Gregors VII. in der römischen Kirche ihre Mitte, und damals ist der Satz aufgekommen: daß häretisch sei, wer nicht mit der römischen Kirche übereinstimme²⁹).

Man wird Gregor VII. kaum einen ausgebildeten Juristen nennen können. Seine

28) MIGNE PL. 145, 89 C; Petrus Damiani in seinem Brief von der Mailänder Legation 1059 an Hildebrand-Gregor VII., zu dieser häufig behandelten und nicht selten überstrapazierten Stelle vgl. A. MICHEL, Die Sentenzen des Kardinals Humbert, das erste Rechtsbuch der päpstlichen Reform (1943), S. 5 f. Es bleibt zu prüfen, ob mit diesen aus *gesta* und *decreta* genommenen Rechten nicht eine Art terminus für die aus Geschichte und Rechtsübertragung kommenden Besitztitel der römischen Kirche vorliegt, vgl. den Tractatus de investitura, MG. Libelli de lite 2, 499, 15–23. An den in diesem Brief mehrmals apostrophierten Begriff des *privilegium Romanae ecclesiae* schließt P. PALAZZINI, San Pier Damiani, la Riforma e il »privilegium Romanae Ecclesiae«, in: Osservatore Romano 9. XI. 1969 S. 6 eine zu sehr auf Petrus Damiani abgestellte Exegese an; das Stichwort des *privilegium Romanae ecclesiae* – der für die Heilssicherheit der Gesamtkirche geradezu notwendigen Vorrechte der römischen Kirche – gilt für die Reformer überhaupt.

29) Diese Sentenz, zuweilen Ambrosius zugeschrieben, kursierte seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts in verschiedener Form. Bei Gregor VII. lautet sie: ... *dicente ... Ambrosio: »Ereticum esse constat, qui Romanę ecclesię non concordat«* (Reg. VII, 24 CASPAR S. 504 f.). Ketzertum ist nicht mehr die Frage einer freischwebenden gesamtkirchlichen Orthodoxie, sondern der Übereinstimmung mit der römischen Kirche und das nicht nur in Fragen des Glaubens, sondern grundsätzlich. Zwar finden sich bei Ambrosius ähnlich klingende Sätze, aber keine übereinstimmenden. Ohne auf die Ausformung des Wortes, die einer eigenen Analyse Wert wäre, einzugehen, seien einige Zeugnisse seiner Verbreitung angeführt: Petrus Damiani, Ep. I, 20 (MIGNE PL. 144, 241 A); Bernhard von Konstanz, Liber canonum contra Heinricum IV. (MG. Libelli de lite 1, 480, 10 f.); Otto von Ostia als Kardinallegat (MG. Die Briefe der deutschen Kaiserzeit V: Briefsammlungen der Zeit Heinrichs IV. S. 26, 17 f.; dazu des Herausgebers C. ERDMANNs Anm. 4) und später als Papst Urban II. JL. 5360 (Epistolae pontificum Romanorum ineditae, hg. von S. LOEWENFELD nr. 122 S. 59); Bernold von Konstanz (J. R. GEISELMANN, Bernold von St. Blasien. Sein neuentdecktes Werk über die Eucharistie, 1936, Text S. 97, dazu S. 32 und S. 109; vgl. auch Lanfrank von Bec, De corpore et sanguine Domini c. 2, MIGNE PL. 150, 410 B); Anselm von Lucca in einem Sermo (E. PÁSZTOR, Motivi dell'ecclesiologia di Anselmo di Lucca. In margine a un sermone inedito, in: Bulletino dell'Istituto storico Italiano 77, 1965, S. 61 und S. 99); Bonizo von Sutri, Liber ad amicum VI (MG. Libelli de lite 1, 591, 26 f.; dazu W. BERSCHIN, Bonizo von Sutri, 1972, S. 48 f., der die von Caspar und Erdmann genannten Belege auf ihren ambrosianischen Ursprung prüft). Diese Sentenz gehört in die Nähe von Dictatus papae nr. 26: *Quod catholicus non habeatur, qui non concordat Romanę ecclesię* (CASPAR S. 207). Beim Dictatus papae von Avranches und seinen italienischen Parallelüberlieferungen heißt es: *Qui decretis sedis apostolice non consenserit, hereticus habendus est* (vgl. H. MORDEK, *Proprie auctoritates apostolice sedis*. Ein zweiter Dictatus papae Gregors VII. ?, in: Deutsches Archiv 28, 1972, S. 127 und die Bemerkungen von

zahlreichen Briefe, von denen noch über 400 erhalten sind³⁰⁾, zeugen weder von tieferer Rechtskenntnis noch von einer kanonistischen Schulung³¹⁾. Dennoch hatten er und seine Anhänger der Intention nach so klare Vorstellungen von der Notwendigkeit eines

J. T. GILCHRIST, *Canon Law Aspects of the Eleventh Century Gregorian Reform Programme*, in: *Journal of Ecclesiastical History* 13, 1962, S. 26 f. über Synonymität von Rechtgläubigkeit, römischer Kirche und päpstlichen Erlassen). Hier ist die disziplinarisch-juristische Seite hervorgehoben; vgl. auch die an das Vorkommen bei Gerhoch von Reichersberg anknüpfende Interpretation von Y. CONGAR, *L'église de saint Augustin à l'époque moderne. Histoire des dogmes III: Christologie – sotériologie – mariologie* (1970), S. 135 Anm. 11.

30) A. MURRAY, *Pope Gregory VII in his Letters*, in: *Traditio* 22 (1966), 149 ff., bes. S. 156 ff. schätzt, daß neben den 360 in Reg.Vat. tom. 2 erhaltenen Briefen etwa 600–700 geschrieben worden sind, und J. E. H. COWDREY, *The Epistolae Vagantes of Pope Gregory VII* (1972) S. XX schließt sich dieser Kalkulation an.

31) Dieses Urteil steht im Widerspruch zu der in jüngerer Zeit wiederholt vorgetragenen Meinung, Gregors Anschauung sei entscheidend juristisch orientiert. Ein Hauptvertreter dieser These ist J. T. GILCHRIST, der die Handlungen Gregors VII. gleichsam als Exekutive der 74-Titel-Sammlung sieht. Schon in seinem Aufsatz *Canon Law Aspects of the Eleventh Century Gregorian Reform Programme* (s. oben S. 187 Anm. 29) hat er enge kirchenrechtliche Beziehungen zwischen dieser Sammlung und dem *Dictatus papae* aufzuzeigen versucht (auf Entsprechungen hatte bereits A. MICHEL, *Die Sentenzen des Kardinals Humbert*, 1943, S. 135 f. hingewiesen). In seiner letzten ausführlichen Äußerung (in: *Etudes d'histoire du droit canonique* déd. à G. Le Bras 1, 1965, S. 141) datiert Gilchrist die 74-Titel-Sammlung (*Diversorum patrum sententiae*), anknüpfend an F. Pelster und A. M. Stickler auf »c. 1074–1076«, in den *Studia Gratiana XII* (*Collectanea St. Kuttner II*, 1967), S. 4 hat er die Jahre »c. 1073–1075« genannt, nachdem Gilchrist früher sogar eine Verfasserschaft Humberts († 1061) erwogen hatte. Die Sentenzen wären bei dem von Gilchrist zuletzt genannten Zeitansatz geradezu ein Parallelwerk zum *Dictatus papae*. P. FOURNIER, *Le premier manuel canonique de la réforme du XI^e siècle*, in: *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 14 (1894), 147 ff. hat die Sammlung als vom Geiste Gregors VII. »inspiriert« gehalten, datierte sie allerdings in den Pontifikat Leos IX. Aber es sollte doch bedacht werden, daß die 74-Titel-Sammlung in den Briefen Gregors VII. nicht angeführt ist; der Einschub Reg. VII,2 (CASPAR S. 461) in dem Bericht eines Prozesses gegen Lucheser Kleriker von 1079 sind offensichtlich an Gregor herangetragene Zitate; der Tatbestand wird durch die *Vita Anselmi episcopi Lucensis* erhärtet (vgl. die anderslautende Auffassung von A. MICHEL, *Die Sentenzen des Kardinals Humbert* S. 133 ff. und die von H. MORDEK, in: *Deutsches Archiv* 28 S. 121 Anm. 61 genannte Literatur). Zweifellos sind die Sentenzen an der Kurie verwendet worden; die Lateransynode vom 7. III. 1110 z. B. zitiert aus ihnen (MG. SS 6, 748); daß aber Gregor VII. sie zu einem kirchenrechtlichen Handbuch erhoben hätte, wäre noch zu beweisen. Wichtiger noch als der Zitatbeleg sind sachliche Differenzen. Die Sentenzen z. B. verbieten, daß die Gemeinde einen Geistlichen oder daß Niedere Höhere anklagen, während Gregor VII. sogar die Herde zum Widerstand gegen den ungehorsamen Hirten aufrief und die Anklage Höherer durch Niedere zuließ. Auf gewisse Unterschiede verwies bereits mit Recht O. CAPITANI, *Immunità vescovili ed ecclesiologia in età »Pregregoriana« e »Gregoriana«*. *L'avvio alla »Restaurazione«*. *Biblioteca degli Studi medievali III* (1966) (Erweiterung seiner in den *Studi medievali*, 3. ser. 3, 1962, S. 525 ff. und 6, 1965, S. 196 ff. erschienenen Aufsätze), S. 183 ff., bes. S. 202 ff. Vgl. auch H. FUHRMANN, *Über den Reformgeist der 74-Titel-Sammlung*, in: *Festschrift H. Heimpel* 2 (1972), S. 1101 ff.

von der römischen Kirche wesensmäßig bestimmten Rechts, daß man immer wieder nach Quellen dieser Anschauungen geforscht hat. Man verfiel auf lothringische Rechtsschulen, vornehmlich in Laubach-Lobbes und Lüttich beheimatet, deren Blüte vom 10. in das 11. Jahrhundert hinübergereicht habe und deren Repräsentanten, der Auctor Gallicus und der Bischof Wazo von Lüttich (1042–1048), nach Sutri 1046 die Unantastbarkeit des römischen Bischofs verkündet hätten. Von solcherart Kirchenrechtskennern habe sich Hildebrand-Gregor VII. in die Schule nehmen lassen, als er mit dem von ihm verehrten Papst Gregor VI. nach 1046 ins rheinische Exil gegangen sei. »Es kann keinem Zweifel unterliegen«, so schreibt E. Sackur³²⁾, »daß Hildebrand selbst canonistisch gebildet war und daß er seine Kenntnisse während seines Aufenthalts am Niederrhein erworben hat. Zuerst sprach seine Theorien Wazo von Lüttich mit Berufung auf die Kirchenrechtsquellen zu einer Zeit aus, in der Hildebrand in Begleitung Gregors VI. in jenen Gegenden sich aufhielt . . . Nach dem Tode Gregors VI. scheint sich der Caplan (d. i. Hildebrand) nach Worms begeben zu haben . . . In Worms hatte der aus der Lütticher Diözese stammende Bischof Burchard, ein Schüler von Lobbes, seine Canonsammlung verfaßt, und seine rechte Hand dabei war der Mönch Olbert von Lobbes, der also auch dem Lütticher Sprengel angehörte« usw. Hildebrand-Gregor VII., ein später Schüler Burchards von Worms also und einer – übrigens noch zu beweisenden – Lütticher Kirchenrechtswissenschaft: Dies alles sind hochgetürmte Hypothesen. Vor allem übersehen sie eins: Die Handlungsweise Gregors VII. wurde offensichtlich nicht von reflektierten juristischen Prinzipien, sondern von religiösen Überzeugungen getragen³³⁾. Sein Sendungsbewußtsein ließ ihn sich selbst neben die

32) E. SACKUR, *Der Dictatus papae und die Canonsammlung des Deusdedit*, in: *Neues Archiv* 18 (1893), 139 f.; ähnlich äußerte sich Sackur in seinem Werk über die Cluniacenser 2 (1894), 311, nachdem A. CAUCHIE, *La querelle des investitures dans les diocèses de Liège et de Cambrai* 1 (1890), LXXXVIII schon ähnliche Hypothesen – als solche gekennzeichnet – vorgetragen hatte, und nicht wenige (z. B. C. MIRBT, in: *Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche* 34, 1898, S. 582, 28 ff. und bes. A. FLICHE, *La réforme grégorienne* 1, 1924, S. 119 ff. und S. 173) haben dies übernommen. Schon der Beweis einer lothringisch-Lütticher Kanonistenschule macht Schwierigkeiten; CH. DEREINE, *L'école canonique liégeoise et la réforme grégorienne*, in: *Miscellanea Tornacensia. Annales du Congrès archéologique et historique de Tournai* 1949, 1 (1950), 79 ff. läßt zwar eine Lütticher Schule gelten, in der die Rechtskenntnis besonders gepflegt wurde, aber ihre Blüte habe später gelegen als Fliche anzunehmen bereit war.

33) Schon Fliche, aber auch J. GILCHRIST, *Gregory VII and the Juristic Sources of his Ideology*, in: *Studia Gratiana XII (Collectanea St. Kuttner II, 1967)*, S. 1 ff. versuchten zu erweisen »the close dependence of the ideology of Gregory VII on the canonical concepts and texts of his time« (speziell der 74-Titel-Sammlung, s. oben S. 188 Anm. 31). Dagegen steht die Beurteilung durch E. CASPAR, *Gregor VII. in seinen Briefen*, in: *Historische Zeitschrift* 130 (1924), 1 ff., bes. S. 13, 19, 30, die G. BARRACLOUGH, *The Medieval Papacy* (1968), S. 200 »the best short characterization« nennt. Unter dem Eindruck der Argumente Caspars hat selbst A. MICHEL, der Gregor VII. gern als Rezipienten der 74-Titel-Sammlung erweisen wollte, zugegeben: »Gregor VII. war kein Kanonist« (Die Sentenzen des Kardinals Humbert S. 136 und S. 6

ehrwürdigen Väter der frühen Kirche stellen³⁴): »Wir legen nicht unsere eigenen Beschlüsse vor, obwohl wir es, wenn nötig, freilich könnten, sondern erneuern die Statuten der heiligen Väter«. Seine Erlasse sieht Gregor VII. neben den Grundsätzen der Urkirche, er darf sie ergänzen und verliert sein Vorrecht nicht, wenn er darauf verzichtet.

In Gregor als Papst war die Tradition geborgen; er bewahrte sie; wo aber etwas der Kirche Abträgliches eingedrungen war, mochte es sich auch um eine alte Gewohnheit handeln, so hielt er sich für berechtigt, es abzustellen, denn – so verkündete er in Aufnahme eines Kirchenväterwortes –: »Christus hat nicht gesagt, ich bin die Gewohnheit, sondern ich bin die Wahrheit«³⁵). Und darüber zu befinden, was

Anm. 1). Auch Y. CONGAR (in: *Sentire ecclesiam*, s. oben S. 186 Anm. 26, S. 214 Anm. 64) kommt zu dem Urteil: »Gregor war kein Jurist« und ähnlich äußerte sich kürzlich K. GANZER, *Das Kirchenverständnis Gregors VII.*, in: *Trierer Theologische Zeitschrift* 78 (1969), 95 ff. In der Tat ist es auffällig, wie wenig Kanonistisches Gregor VII. aufgenommen hat, und es ist gewiß kein Zufall, daß Gratian in sein Dekret von keinem Papst der Zeit von 1061–1118, von Alexander II. bis Paschal II., so wenige Texte rezipierte wie von Gregor VII. Mit Gregor VII. vergleiche man etwa Papst Nikolaus I., von dem man gesagt hat, er sei geradezu von einem sein Recht ständig herauskehrenden »Privilegienfieber« (so A. V. MÜLLER, in: *Neues Archiv* 25, 1900, S. 653) gepackt gewesen. Die Beobachtung geringer Orientiertheit der kirchenrechtlichen Sammlungen von 1073 bis 1141 auf Gregor VII. hat auch J. GILCHRIST, *Was there a Gregorian Reform Movement in the Eleventh Century*, in: *The Canadian Catholic Historical Association. Study Sessions No. 37* (1970), 1 ff. (vgl. auch seine Schlußbemerkung in: *Studi Gregoriani IX*, 1972, S. 417 Anm. 96) gemacht. Es sei andererseits an das für die Charakteristik Gregors VII. wiederholt angeführte Wort vom »religiösen Genie« (J. Haller, G. Tellenbach, W. Holtzmann) erinnert, der »zu den Menschen (gehörte), die Gottes Wirken erfahren konnten« (so A. NITSCHKE, *Die Wirksamkeit Gottes in der Welt Gregors VII.*, in: *Studi Gregoriani V*, 1956, S. 115 ff.; das Zitat: S. 219). Enttäuschend, weil kenntnisarm und naiv, ist W. WÜHR, *Studien zu Gregor VII. (Historische Forschungen und Quellen 10, 1930)*, der ein eigenes Kapitel »Gregors VII. kanonistische Quellen« (S. 105 ff.) eingerichtet hat.

34) Reg. II,68 (CASPAR S. 226, 4 ff.).

35) Daß dieses Wort zur Zeit Gregors VII. wieder aufgenommen worden ist und seinen Ursprung in der afrikanischen Kirchenvätertradition hat, zeigte G. LADNER, *Two Gregorian Letters. On the Sources and Nature of Gregory VII' Reform Ideology*, in: *Studi Gregoriani V* (1956), 225 ff. (zum Text Gregors VII. JL. 5277 vgl. H. E. J. COWDREY, *The Epistolae Vagantes of Pope Gregory VII*, 1972, S. 151); vgl. auch die Erwähnung bei U. LEWALD, *An der Schwelle der Scholastik. Bonizo von Sutri und das Kirchenrecht seiner Tage* (1938), S. 46 und die dort Anm. 3 genannte Literatur. Mehr deskriptiver Art ist L. F. J. MEULENBERG, *Der Primat der römischen Kirche im Denken und Handeln Gregors VII.* (1965), S. 105 ff. K. F. MORRISON, *Tradition and Authority in the Western Church 300–1140* (1969), S. 273 f. versucht zu zeigen, daß dieses Wort für die gesamte gregorianische Partei gelte. In ihrem Zusammenhang bei Cyprian hat diese Stellungnahme behandelt M. FORNASARI, *De consuetudine eiusque functione iuridica apud patres*, in: *Apollinaris* 35 (1962), 133. Die Erörterung von H. M. KLINCKENBERG, *Die Theorie der Veränderbarkeit des Rechtes im frühen und hohen Mittelalter*,

Wahrheit sei, stand kraft göttlicher Einsetzung dem römischen Bischof zu, den von Amts wegen und wohl auch persönlich eine Heiligkeit auszeichnete. So erhielt die Bindung an die Tradition zugleich einen ahistorischen Zug: Papst Gregor konnte sich, wo es nötig erschien, von der Tradition befreien und scheinbar neue, der christlichen Wahrheit verpflichtete Normen setzen.

Gregor war konsequent. Er kassierte Privilegien seiner Vorgänger, wenn sie seiner Meinung nach *contra statuta patrum* verstießen. Der jeweilige Papst, verpflichtet der Tradition und der Wahrheit, ist frei in seinen Entscheidungen: »Es ist gewiß ein Vorrecht des apostolischen Sitzes, daß er Richter der Kanones und der Dekrete ist.« *Iudex canonum sive decretorum* nennt der Gregoranhänger Bernold von Konstanz († 1100) den Papst³⁶). Gregor VII. hat sich das *ius leges novas condendi* zugeschrieben³⁷). Allerdings hat die Vorbehaltsklausel »salva sedis apostolicae auctoritate« o. ä. bei ihm und bei den Päpsten der gregorianischen Reform noch echten Privilegcharakter. Mit ihr war gemeint, daß der apostolische Stuhl sich nicht endgültig irgendwelcher Rechte entschlagen wollte, die ihm gehörten. Diese ursprünglich in den Privilegien mit innerem Sachbezug eingesetzte Vorbehaltsklausel »salva sedis apostolicae auctoritate« wurde seit den vierziger Jahren des 12. Jahrhunderts – seit Cölestin II. (1143–1144) – unterschiedslos angewendet. Wer überall Vorbehaltsrechte anmelden kann, darf es auch dort, wo alte Statuten entgegenstehen und bisheriges Recht aufgehoben werden muß. Der Grundsatz setzte sich durch: Päpstliches Privileg bricht gesamtkirchlichen Kanon. Und umgekehrt – vom Stand-

in: *Miscellanea Mediaevalia* 6 (1969), 163 und 173 sollte durch die grundsätzlichen Überlegungen P. KOSCHAKERS, *Europa und das Römische Recht*⁴ (1966), S. 49 f. ergänzt werden.

36) *De statutis ecclesiasticis sobrie legendis*, MG. Libelli de lite 2, 157,3. Zum Argument Bernolds, daß der Papst durch die Privilegien seiner Vorgänger und auch durch Kanones nicht strikt gebunden ist, vgl. MORRISON (vorige Anm.), S. 274. Das verpflichtet den Papst in den Augen der Gregorianer freilich dennoch, oberster Wächter über die Kanones zu sein; dieses kontradiktorische Verhältnis hebt J. J. RYAN, in: *Manuscripta* 16 (1972), 49 hervor. Was die Position Bernolds betrifft, so fand H. WEISWEILER, *Die päpstliche Gewalt in den Schriften Bernolds von St. Blasien*, in: *Studi Gregoriani* IV (1952), 129 ff.: »Die von Gregor und mit ihm (von Bernold) so scharf verteidigte Papstgewalt ist letztlich eine religiöse« (S. 147).

37) Vgl. *Dictatus papae* nr. 7 (ed. CASPAR S. 203) und die allerdings in einen größeren Zusammenhang gestellten Ausführungen von H. KRAUSE, *Kaiserrecht und Rezeption*, Abh. Heidelberg, phil.-hist. Kl. 1952, Nr. 1 S. 33 f.; des weiteren: ST. KUTTNER, *Liber canonicus. A Note on »Dictatus Papae«* c. 17, in: *Studi Gregoriani* II (1947), 347 ff.; DERS., *Urban II and Gratian*, in: *Traditio* 24 (1968), 504 f.; L. F. J. MEULENBERG, *Der Primat der römischen Kirche im Denken und Handeln Gregors VII.* (1965), S. 104 ff.; K. GANZER, *Päpstliche Gesetzgebungsgewalt und kirchlicher Konsens*, in: *Von Konstanz nach Trient* (Festgabe für A. Franzen, hg. von R. BÄUMER, 1972), S. 176 f.; ST. CHODOROW, *Christian Political Theory and Church Politics in the Mid-Twelfth Century* (1972), S. 155 ff. Auf dem Wege zu Gratian nimmt Chodorow eine vermittelnde Stellung des Placidus von Nonantola an.

punkt der Gültigkeit her: wirksames Recht ist alles, was mit dem apostolischen Stuhl übereinstimmt³⁸⁾.

Aus freien Stücken, um, wie Christus, ein Vorbild zu geben, der sich gleichfalls unter das Gesetz gestellt habe, unterwerfen sich die Päpste vorgefundenem Recht; »Manchmal aber zeigen sie durch Mandat, Entscheidung, Beschluß oder durch Andershandeln, daß sie die Herren und Begründer der Gesetze sind«. So schrieb Gratian, den man den »Vater der kirchlichen Rechtswissenschaft« genannt hat³⁹⁾, in

38) Noch fehlt eine gründliche Analyse der Vorbehaltsklausel *Salva sedis apostolicae auctoritate*. Grundlegend ist die Untersuchung F. THANERS, Über Entstehung und Bedeutung der Formel: »Salva sedis apostolicae auctoritate« in den päpstlichen Privilegien, in: Sitzungsberichte Wien 71 (1872), 807 ff., der eine Beeinflussung durch Gratian annimmt. J. B. SÄGMÜLLER versuchte in zwei Aufsätzen (Die Idee Gregors VII. vom Primat in der päpstlichen Kanzlei, in: Theologische Quartalschrift 78, 1896, S. 577 ff. und: Zur Entstehung und Bedeutung der Formel »Salva Sedis Apostolicae auctoritate, ebda. 89, 1907, S. 93 ff.) zu beweisen, daß bereits unter Gregor VII. die Vorbehaltsklausel von abstrakt-theoretischer Bedeutung gewesen sei, doch hat er seine Behauptung wieder zurückgenommen: Zur Geschichte der Entwicklung des päpstlichen Gesetzgebungsrechtes. Die Entstehung und Bedeutung der Formel »Salva Sedis Apostolicae auctoritate« in den päpstlichen Privilegien um die Mitte des 12. Jahrhunderts² (1937). Das Indiz der päpstlichen Vorbehaltsklausel in Privilegien läßt sich nur mit Vorsicht verwenden, sollte jedoch wegen des signifikanten Charakters nicht fehlen. CHODOROW, Christian Political Theory S. 152 f. ist bereit, den Vorschlag Thaners zu akzeptieren, daß im Zusammenhang mit Gratians berühmtem dictum (c. 16 C. 25 q. 1 dict. p.) die generelle Vorbehaltsklausel für die päpstliche Kanzlei üblich geworden sei. Aufschlußreich ist Alexander III. in seiner Stroma Rolandi (Summa Magistri Rolandi, hg. von F. THANER, 1874, S. 108 zu C. XXV q. 2): *Apparet ergo Romanum pontificem antiquioribus privilegiis posse derogare. Ad quod notandum, quod Romana ecclesia, sicut et supra relatum est, ius et auctoritatem sacris praestat canonibus, non eius se umquam alligando sed de eis libere iudicando atque immutandi licentiam sibi reservando. Unde et in fine canonum semper invenitur annexum: »salva in omnibus auctoritate Romanae ecclesiae«, iuxta quem tenorem non solum alia sed et apostolicorum statuta per apostolicum potuerunt retractari . . .*

39) Aus der in den letzten zwei Jahrzehnten – seit dem Gratiankongreß 1952 – ungemein in- und extensiven Literatur über Gratian und sein Dekret mögen knappe Hinweise genügen. Knappe Informationen über den Forschungsstand liefert J. RAMBAUD-BUHOT, in: New Cath. Encycl. 6 (1967), 706 ff., die auch das Gratiankapitel in dem großen Übersichtswerk *L'âge classique 1140–1378 (Histoire du Droit et des Institutions de l'Eglise en Occident, hg. von G. LE BRAS VII, 1965)*, S. 47 ff. geschrieben hat. ST. KUTTNER, The Father of the Science of Canon Law, in: *The Jurist* 1 (1941), 2 ff. Die systematisierende Leistung Gratians versucht J. F. MCCARTHY, The Genius of Concord in Gratian's Decree, in: *Ephemerides Juris Canonici* 19 (1963), 105 ff. und 259 ff. aufzuzeigen; Gratians geistige Kapazität ist von manchen Kirchenrechtshistorikern nicht hoch veranschlagt worden: »Forsan Gratianus vocari non potest vir summi ingenii« (so A. VAN HOVE, in: *Apollinaris* 21, 1948, S. 24); »un compilateur d'esprit médiocre« (so G. LE BRAS, in: *Nouvelle Revue historique de droit français et étranger* 45, 1921, S. 117). – Zur Frage der gesetzgebenden Gewalt im Verständnis Gratians: CH. DUGGAN, Twelfth-Century Collections and their Importance in English History (1963) bes. S. 29 ff. (dazu D. LINDNER, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kan. Abt.* 50, 1964, S. 367 ff. und I. I.

einem seiner »dicta« (dict. post c. 16 C. 25 q. 1). Der Camaldolensermönch Magister Gratian war Lehrer für praktische Theologie im Kloster der Heiligen Felix und Nabor in Bologna. Daß er in Bologna wirkte, war gewiß kein Zufall: hier war aus der Schule der Artes, in der römisches Recht im Rahmen des grammatisch-rhetorischen Unterrichts behandelt wurde, eine eigene Rechtsschule entstanden, eine Wandlung, die hauptsächlich der Magister Artium Irnerius-Werner und sein Kreis herbeigeführt haben. Irnerius (1055–1130) machte das Werk der klassischen römischen Jurisprudenz, die Digesten, zum Hauptgegenstand des Studiums, jenen Teil des Corpus Iuris Civilis also, in welchem Stellungnahmen der römischen Juristen gesammelt waren und der sich zum Erörtern von Rechtsproblemen besonders eignete⁴⁰). Ruf und Anziehungskraft der Rechtsschule von Bologna haben sich in wenigen Jahrzehnten gewaltig ausgedehnt, so daß die Zahl der Studierenden bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts gegen tausend betragen haben mochte⁴¹). Gewiß war es nicht der

H. M. HANENBURG, in: Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis 34, 1966, S. 611 ff.). Vgl. auch L. DE LUCA, La nozione della Legge nel Decreto di Graziano: Legalità o assolutismo?, in: Studia Gratiana XI (Collectanea St. Kuttner 1, 1967), S. 422 ff. (zu dict. p. c. 16 C. 25 q. 1). Auf diesem Felde sah I. VON DÖLLINGER, Das Papstthum (Neubearbeitung von Janus »Der Papst und das Concil« von J. FRIEDRICH, 1892), S. 59 mit Anm. 85 (S. 397), doch auch passim die Hauptwirkung Gratians.

40) Zu Irnerius und seiner Herkunft aus dem artistischen Unterrichtsbetrieb s. die oben S. 181 f. Anm. 16 angegebene Literatur, bes. E. GENZMER S. 385 ff. Wichtige Ergänzungen brachte E. GENZMER (in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Rom. Abt. 61, 1941, S. 276 ff.) im Anschluß an das Buch von W. ENGELMANN, Die Wiedergeburt der Rechtskultur in Italien durch die wissenschaftliche Lehre (1938). Zu der von Bologna ausgehenden Blüte der Ars dictandi vgl. W. HOLTZMANN, in: W. WATTENBACH - R. HOLTZMANN, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, III. Teil, bearbeitet von F.-J. SCHMALE (1971), S. 930 f., Schmales Einleitung seiner Ausgabe des Adalbertus Samaritanus. Praecepta dictaminum (MG Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters 3, 1961) bes. S. 3 ff. und seinen Aufsatz: Die Bologneser Schule der Ars dictandi, in: Deutsches Archiv 13 (1957), 16 ff. Die dialektischen, aus dem Lehrbetrieb gewonnenen Fähigkeiten des Irnerius hebt G. OTTE, Dialektik und Jurisprudenz. Untersuchungen zur Methode der Glossatoren (1971) S. 32 hervor. Vgl. auch die Übersichten von H. COING, Römisches Recht in Deutschland, Jus Romanum Medii Aevi Pars V, 6 (1964) S. 14 ff. und DERS., Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland² (1971), S. 45 ff. Von eigenem Wert bleibt die prägnante Übersicht von E. SECKEL, Die Anfänge der europäischen Jurisprudenz im 11. und 12. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Rom. Abt. 45 (1925), 392 ff. Daß das rhetorische Element zunächst erhalten blieb, macht A. LANG, Rhetorische Einflüsse auf die Behandlung des Prozesses in der Kanonistik des 12. Jahrhunderts, in: Festschrift E. Eichmann (1940) S. 69 ff. deutlich, wie überhaupt die Schullogik auf das Destinguieren der Glossatoren stark eingewirkt hat, vgl. E. GENZMER, Vorbilder für die Distinctionen der Glossatoren, in: Acta Congressus Iuridici Internationalis Rom, 12–17 Nov. 1934 (1935) S. 354 ff. J. C. RUSSELL, Gratian, Irnerius and the Early Schools of Bologna, in: Mississippi Quarterly 12 (1959) S. 168 ff. behandelt den Übergang des freien zum institutionalisierten Unterricht.

41) P. KOSCHAKER (s. oben S. 190 Anm. 35), S. 69 schreibt von 10 000 Studenten, aber E. GENZMER, Kleriker als Berufsjuristen im späten Mittelalter, in: Etudes d'histoire du droit canonique,

pure Amor scientiae, der diesen Aufschwung des Rechtsstudiums herbeigeführt hat; die besonderen Qualitäten des römischen Rechts zum Beispiel dürften mitgewirkt haben, denn zum einen bot es sich, zumal in Italien, auf dem Gebiet des Privatrechts an, zum anderen sah man im römischen Recht universales Reichsrecht: »Daß es ein Recht gäbe, weil es ein Reich gibt«, heißt es bei einem Glossator vermutlich aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, und dieses eine Recht ist das römische Recht und dieses eine Reich ist das römische Kaiserreich. Daß sich die Gelehrten des römischen Rechts an den deutschen König und Kaiser hielten, geschah frühzeitig, noch bevor das staufische Kaisertum mit Nachdruck an das antike anknüpfte und Friedrich Barbarossa sich in Nachfolge der großen *legislatores* Konstantin, Valentinian und Justinian sah. Man braucht nur an Petrus Crassus und den Ravennater Kreis zu erinnern⁴²⁾ und an Irnerius selbst, der zu Heinrich V. während seines zweiten Romzuges Beziehungen aufgenommen hat und auf dem Konzil von Reims 1119 als Anhänger des Kaisers und des Gegenpapstes Burdinus-Gregor VIII. namentlich gebannt worden ist: *Guarnerius Bononiensis legis peritus*⁴³⁾.

Manchen Darsteller reizte die Vermutung, daß der hochverehrte Bologneser Rechtslehrer Irnerius – *lucerna iuris* nannten ihn spätere Juristen – Theologe gewesen sei, sich zumindest mit Theologie beschäftigt habe, denn die Ambrosianische Bibliothek in Mailand bewahrt das theologisch-juristische Sentenzenwerk eines »Guarnerius« aus dem beginnenden 12. Jahrhundert⁴⁴⁾. Dann stände am Anfang der

déd. à G. Le Bras 2 (1965), 1228 mit Anm. 74 hat darauf verwiesen, daß es sich bei dieser Zahl um einen Lesefehler des ohnehin nicht sehr zuverlässigen Odofredus handeln dürfte. Zu den Anfängen Bolognas: H. RASHDALL, *The Universities of Europe in the Middle Ages*, hgg. von F. M. POWICKE und A. D. EMDEN 1 (1936), 87 ff.; F. CALASSO, *Medio evo del diritto I: Le fonti* (1954), S. 267 ff.; G. ROSSI, *Bologna (Scuola di)*, in: *Novissimo Digesto Italiano* 2 (1958), 483 ff.; vgl. auch die von P. WEIMAR (s. oben S. 182 Anm. 16), S. 43 ff. Anm. 2 und 3 zitierte Literatur.

42) Vgl. K. JORDAN, *Der Kaisergedanke in Ravenna zur Zeit Heinrichs IV.*, in: *Deutsches Archiv* 2 (1938), 94 ff.

43) Die Liste der in Reims 1119 Exkommunizierten hat W. HOLTZMANN (*Zur Geschichte des Investiturstreites, Englische Analekten II*, in: *Neues Archiv* 50, 1935, S. 318 f.) gefunden und veröffentlicht. Zu Irnerius vgl. G. PESCATORE, *Die Glossen des Irnerius* (1888); E. BESTA, *L'opera d'Irnerio* (1896). K. W. NÖRR, *Zur Herkunft des Irnerius*, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Rom. Abt.* 82 (1965), 327 ff. hat in einer zur anglo-normannischen Schule gehörenden kanonistischen Summe von 1185–1190 den Hinweis auf einen *Guarnerius teotonicus* gefunden und will »hinter die bisherige, von allen geteilte Ansicht einer Bologneser Herkunft des Irnerius ein Fragezeichen . . . setzen« (S. 329). Daß Irnerius ein Deutscher sei, war im vorigen Jahrhundert wiederholt erwogen worden. G. CENCETTI, *Studium fuit Bononie*, in: *Studi medievali*, 3. ser. 7 (1966), 781 ff. und E. SPAGNESI, *Wernerius bononiensis iudex: La figura storica d'Irnerio* (*Accademia toscana di scienze e lettere »La Colombaria«*, Studi 16, 1970), S. 22 gehen in ihren Zusammenfassungen auf Nörres Vorschlag gar nicht oder nur ungenügend ein.

44) Es handelt sich um die Sentenzen eines Magisters Guarnerius im *Codex Ambros.* Y 43 sup. Die Sentenzen sind Irnerius zugesprochen worden von M. GRABMANN, *Die Geschichte der scho-*

wissenschaftlichen Beschäftigung sowohl im römischen wie im Kirchenrecht ein Theologe: Irnerius und Gratian⁴⁵). Doch man wird die schöne Parallelität der geistigen Väter wohl aufgeben müssen: es dürfte sich um einen anderen Werner handeln, waren doch auch die Ursprünge beider Rechtsdisziplinen etwas verschieden. Aber eine gewisse Analogie zwischen römischer Rechts- und der Kirchenrechtswissenschaft, zwischen Legisten und Kanonisten, gab es doch. Beide hatten zum Gegenstand ihres Kommentierens Rechtssammlungen, Justinians Kodifikationswerk des *Corpus Iuris Civilis*, bzw. Gratians *Concordia discordantium canonum*, für das die Bezeichnung *Decreta* oder *Decretum Gratiani* sich bald durchsetzen sollte. Der zweite Gegenstand der Orientierung der Legisten wie der Kanonisten war die sich ausweitende Gesetzgebung sowohl der Kaiser wie der Päpste. Man hat ausgezählt, daß die Päpste des 12. Jahrhunderts mehr Dekretalen erlassen haben, als alle ihre Vorgänger zusammen: gegen tausend an der Zahl⁴⁶). Diese allgemeinen Rechtsbestimmungen sollten, soweit authentisch, *in iudiciis et in scholis* behandelt werden, bei Rechtsverfahren und im Lehrbetrieb. Sich hier durchzufinden bedurfte eines langen Studiums, zumal ein Kanonist – spätestens seit dem endenden 12. Jahrhundert – auch kein legistischer Ignorant sein sollte⁴⁷). Wer aber den Doktor in beiden Rechten erwerben wollte, hatte zwei getrennte Studien zu absolvieren, an deren Ende die beiden Promotionen standen. Die Studiendauer in Bologna dürfte im Durchschnitt mindestens neun Jahre betragen haben, nicht mitgerechnet die artistischen Studien, die vor den juristischen lagen. Trotz dieser Langwierigkeit war der Andrang zu den juristischen Studien groß. Die Konzilien von Reims (1131) und Tours (1163) wandten sich gegen

lastischen Methode 2 (1911), 131 ff., A. DEMPFF, Die Hauptform mittelalterlicher Weltanschauung (1925), S. 83 f. und von H. GRUNDMANN, Vom Ursprung der Universität im Mittelalter² (1960), S. 40 mit Anm. 2. Daß der Verfasser mit dem Bologneser Juristen identisch ist, haben u. a. P. FOURNIER - G. LE BRAS (s. oben S. 179 Anm. 11) S. 328 Anm. 2 bezweifelt; als abgetan gilt die These G. DOLEZALEK, in: Handwörterbuch zur dt. Rechtsgesch. 10. Lief. (1973) S. 441. 45) Schon im Hochmittelalter sah man die Leistungen beider, des Irnerius und Gratians, nebeneinander, vgl. Burchard von Ursberg, Chronik (hgg. von O. HOLDER-EGGER und B. VON SIMSON, MG. SS rer. Germ.,² 1916), S. 15, 33 ff.; dazu B. PARADISI, Diritto canonico e tendenze di scuola nei glossatori da Irnerio ad Accursio, in: Studi medievali, 3. ser. 6,2 (1965), 156 ff. und SPAGNESI, Wernerius bononiensis iudex (s. oben Anm. 43), S. 110 ff., bes. S. 122 f.

46) Vgl. W. HOLTZMANN, Über eine Ausgabe der päpstlichen Dekretalen des 12. Jahrhunderts, in: Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Kl. 1945 S. 17 ff. Über den zunehmend generalisierenden Zug der Dekretalen, die sich nicht mehr als Einzelantwort auf eine einzelne Anfrage verstehen, vgl. K. W. NÖRR, Päpstliche Dekretalen und römisch-kanonischer Zivilprozeß, in: Studien zur europäischen Rechtsgeschichte (Festschrift H. Coing, hg. von W. WILHELM, 1972), S. 54 f.

47) Vgl. E. GENZMER (s. oben S. 193 Anm. 41), S. 1217 ff.; B. PARADISI (s. oben Anm. 45) bes. S. 254 ff. und den Schluß S. 282 ff. versucht zu zeigen, daß kanonistische und legistische Kenntnisse seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts einander bedingten; zu dieser Diskussion vgl. F. MERZBACHER, Die Parömie »Legista sine canonibus parum valet, Canonista sine legibus nihil« in: Studia Gratiana XIII (Collectanea St. Kuttner III, 1967), S. 273 ff. Knappe Andeu-

Ordensangehörige, die aus Gewinnsucht ihre Klöster verließen und weltliches Recht studierten⁴⁸⁾.

Auch im kirchlichen Bereich war die Behandlung des Kirchenrechts aus den Händen der Dilettanten in die studierter Juristen übergegangen – nicht zuletzt dank des Papsttums. Denn das neue gesetzgeberische Bewußtsein des Bischofs von Rom – päpstliches Privileg bricht kirchlichen Kanon – ließ eine Dekretalenflut ansteigen, über die selbst Rechtskenner stöhnten. Stephan von Tournai (1135–1203), selbst Verfasser von Glossen und einer Summe zum Dekret, führte um 1200 beim Papst Klage über die Undurchsichtigkeit bei juristischen Verfahren⁴⁹⁾: »Kommt es . . . zu einer nach kanonischem Recht abzuhandelnden Streitsache . . ., so wird von käuflichen Kreaturen ein undurchdringlicher Wald von Dekretalen vorgebracht . . ., und die alten heiligen Kanones werden verworfen, mißbilligt, abgewiesen.« An der Spitze des Briefes steht die Rubrik: (*Stephanus*) *reprehendit multitudinem decretalium*.

Zur Dekretalengesetzgebung der Päpste seit der Mitte des 12. Jahrhunderts ge-

tungen gibt H. COING, Epochen der Rechtsgeschichte in Deutschland²(1971), S. 47 ff. und DERS., Die europäische Privatrechtsgeschichte der neueren Zeit als einheitliches Forschungsgebiet, in: *Jus commune* 1 (1967), 7 f. Daß es sich gehöre, um Papst Cölestin I. (422–432) zu zitieren, daß der Geistliche die *canones* kenne, ist eine alte *Maxime*, vgl. auch F. MERZBACHER, *Scientia* und *Ignorantia* im alten kanonischen Recht, in: *Mittellateinisches Jahrbuch* 2 (1965) S. 217 f. Zur Herausbildung des Berufsjuristen vgl. außer dem Beitrag E. GENZMERS (s. oben Anm. 41) L. BOEHM, *De negotio scholaris*, in: *Festiva lanx. Studien zum mittelalterlichen Geistesleben*. Festschrift J. Spörl (1966) S. 35 ff. Die enge Verbindung von gelehrter Kanonistik und römischem Recht stieß teilweise auf erhebliche Kritik, vgl. den mit *** zeichnenden Autor, *Novus regnat Salomon in diebus malis. Une satire contre Innocent III*, in: Festschrift B. Bischoff (1971) S. 380 mit Anm. 34.

48) Vgl. E. GENZMER (s. oben S. 193 Anm. 41), S. 1220 ff. und E. MEYER-MARTHALER, Römisches Recht in Rätien im frühen und hohen Mittelalter (Beihefte der Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte 13, 1968), S. 20 ff. Neue Aufschlüsse dürfte bringen J. FRIED, *Studium und Stadt. Zur sozialen Stellung und politischen Bedeutung akademisch gebildeter Juristen in Bologna und Modena im 12. Jahrhundert* (phil. Diss. Heidelberg; erscheint in den *Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte*, hgg. von H. COING und H. THIEME, 1972); vgl. auch dessen demnächst in der Zeitschrift für Rechtsgesch., Kan. Abt. erscheinenden Aufsatz.

49) Ep. 251, MIGNE PL. 211, 516 ff.; J. DESILVE, *Lettres d'Etienne de Tournai* (1893), S. 344 ff. nr. CCLXXIV. Zu dieser häufig behandelten Stelle vgl. H. DENIFLE, *Die Entstehung der Universitäten des Mittelalters bis 1400* (1885), S. 746; M. GRABMANN, *Die Geschichte der scholastischen Methode* 2 (1911), 122 Anm. 1 und bes. M. CHENEY, *The Compromise of Avranches of 1172 and the Spread of Canon Law in England*, in: *The English Historical Review* 56 (1941), 182 f.; zu Stephan als Zeitkritiker: S. SCHELER, *Sitten und Bildung der französischen Geistlichkeit nach den Briefen Stephans von Tournai* († 1203) (*Eberings Historische Studien* 130, 1915) und J. WARICHEZ, *Etienne de Tournai et son temps* (1937). Auf die gleichfalls in diesem Brief erwähnten Fälschungsfabriken sei nicht eingegangen. Zu Stephan als in Bologna ausgebildetem Juristen vgl. auch St. KUTTNER, *Harmony from Dissonance. An Interpretation of Medieval Canon Law* (Wimmer Lecture X, 1960), S. 1 ff.

hörte der studierte, der etablierte Jurist. Auch die Führung der Christenheit konnte als ein hauptsächlich juristisches Geschäft erscheinen. Das vielleicht um so mehr als das von Bernhard von Clairvaux entworfene Bild eines Papstes, das stark kontemplative Züge trägt, sowohl in der Idee wie in der Gestalt des Bernhardschülers Eugen III. (1145–1153) nicht überzeugt hatte. Mit Alexander III. (1159–1181) beginnt 1159 die Reihe der Juristenpäpste. Alexander, der Kanzler Orlando Bandinelli des Reichstages von Besançon 1157, hatte eine Summe zum Dekret Gratians (Stroma Rolandi) verfaßt und regierte ganz in dem Bewußtsein, höchste Rechtsautorität zu sein. In die zweiundzwanzig Jahre seines Pontifikats, der die meiste Zeit von dem Anspruch irgendwelcher kaiserlicher Gegenpäpste bedroht war, fällt ein Fünftel aller bekannten päpstlichen Briefe und Urkunden bis 1200⁵⁰⁾. Durch diese *inextricabilis silva*, durch diesen undurchdringlichen Wald, wie Stephan von Tournai geklagt hatte, konnte wahrhaftig nur der studierte Fachmann durchfinden und auch er nur mit Hilfsmitteln handlicher Sammlungen.

Auf Alexander III. folgten in den nächsten Jahrzehnten mit einer einzigen Ausnahme nur juristisch gebildete Päpste: Urban III. (1185–1187), Gregor VIII. (1187), Clemens III. (1187–1191), Cölestin III. (1191–1198), Innozenz III. (1198–1216), um die Reihe bis zu diesem Papst, bis 1216, zu führen. Innozenz war in Bologna bei Huguccio († 1210) in die Schule gegangen, und es ist noch eine eigene Aufgabe, das Juristische in den Verlautbarungen und in der Handlungsweise Papst Innozenz' III. sichtbar zu machen. Ein bekanntes Beispiel der von der Scholastik geformten Argumentationsmethoden sind die Distinktionsfragen, die Innozenz in seiner *Deliberatio de tribus electis* an der Wende des Jahres 1200 auf 1201 anwendet. Das Anrecht der drei Erwählten wird geprüft nach den Fragen: Was erlaubt sei, was sich zieme, was nütze (*quid liceat, quid deceat, quid expediat*). Und die drei Fragen sind auch die geradezu mechanischen Kardinalfragen der Kanonisten, wenn sie die Verhaltensmöglichkeiten des Papstes sondieren, die aus dessen plenitudo potestatis fließen: *Quid licet, quid decet, quid expedit*. Hier schlägt die juristische Schulung Innozenz' III. durch⁵¹⁾.

In einem Rückblick vom Pontifikat Innozenz' III. aus wird der Wandel deutlich:

50) Vgl. P. F. KEHR, Über die Sammlung und Herausgabe der älteren Papsturkunden bis Innozenz III. (1198), in: Sitzungsberichte Berlin 1934, S. 82 f. Die Gesamtzahl der Urkunden bis 1198 schätzte Kehr auf rund 25 000 (vgl. auch P. F. KEHR, Italienische Erinnerungen, 1940, S. 13).

51) G. TANGL, Zur Entstehungsgeschichte der *Deliberatio Innocenz' III.*, in: Archiv für Urkundenforschung 10 (1928), 208 ff. hat gezeigt, daß Innozenz das Distinktionsschema auch an anderer Stelle (Reg. I, 69: Die Register Innocenz' III. 1. Bd. 1. Pontifikatsjahr: Texte, 1964, S. 100 ff.) angewendet hat. L. BUISSON, Potestas und Caritas. Die päpstliche Gewalt im Spätmittelalter (1958), S. 90 f., 125 ff., analysiert den moralischen Inhalt der Frage nach dem Nutzen (*quid expedit*). E. SECKEL, Das römische Recht und seine Wissenschaft (Rektorsrede 1920), S. 20 ff., betont die methodischen Entsprechungen zwischen Scholastik und Juris-

die dilettantischen Versuche, kirchenrechtliche Probleme zu erledigen, bei Silvester II. und die auf Rechtsquellenstudium und methodischer Schulung basierenden Entscheidungen bei Innozenz III.; juristische Rhetorik als Nebenfach an Elementarschulen und wissenschaftliche Jurisprudenz an Universitäten mit einem eigenen Berufsstand. Dazwischen lag die Zeit der Reform, in der die Behandlung des Rechts in neue Bahnen gelenkt wurde. Paul Fournier (1853–1935) begann seine bahnbrechende Abhandlung über die Jahrzehnte von 1060–1140 als »Wende in der Geschichte des Rechts« mit der Erklärung, daß es vor dieser Periode ein wissenschaftliches Studium des Rechts nicht gegeben habe⁵²). Vornehmlich während des Pontifikats Gregors VII. sei ein neues Textbewußtsein aufgekommen: eine Gruppe von Kanonisten habe die kirchlichen Rechtsquellen neu gesammelt und geordnet; dabei habe der Gedanke im Vordergrund gestanden, daß die römische Kirche wesensmäßig an der Herausbildung des Kirchenrechts beteiligt sei: Päpstliche Dokumente seien neu erschlossen

prudenz; vgl. J. F. VON SCHULTE, Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart I (1875), 60 f. Es bildete sich eine eigene Diskussion aus, ob eher ein Theologe oder ein Jurist zur Kirchenführung befähigt sei, vgl. E. GENZMER (s. oben S. 193 Anm. 41), S. 1217 ff. und R. JAMES LONG, »Utrum iurista vel theologus plus proficiat ad regimen ecclesiae«. A Quaestio Disputata of Francis Caraccioli. Edition and Study, in: Mediaeval Studies 30 (1968), 134 ff. (die Quaestio ist kurz nach 1314 entstanden). St. GAGNÉ, Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung (1960) S. 156 ff. möchte den »Keim des Zwiespalts« schon »in der Gregorianischen Reform« sehen. Bezeichnend für die Entfremdung zwischen Kirchenleben und Jurisprudenz – zumal unter Innocenz III. – ist das boshafte Spottgedicht, das der mit *** zeichnende Mitarbeiter der Festschrift B. Bischoff S. 327 ff. veröffentlicht und kommentiert hat (s. oben S. 195 Anm. 47). Die Strophen XXIX und XXX lauten:

*Leges scolis intonant, Christus obmutescit
 Legalis iactantia crucem expavescit
 Inter tot zizania triticum languescit
 Verbumque caro factum prorsus evanescit.*

*Quid Johanne(s), Jacobus, et quid de Martino?
 Quid Aço, quid Bulgarus, quid de Placentino?
 Per hos mundus regitur iure non divino
 Jus celeste tollitur iure e repentino.*

52) P. FOURNIER, Un tournant de l'histoire du droit (1060–1140), in: Nouvelle Revue historique du droit français et étranger 41 (1917), 129–180; in den Grundzügen ist die Skizze übernommen bei P. FOURNIER – G. LE BRAS, Histoire des collections canoniques 2 (1932) bes. S. 4 ff. Vgl. auch die Charakterisierung durch St. KUTTNER, Urban II and the Doctrine of Interpretation: A Turning Point, in: Studia Gratiana XV (Post Scripta, 1972), S. 56 ff., dessen Analyse der Fournierschen These die Zuspitzung genommen hat. Der Aufsatz von G. MELVILLE, »... de gestis sive statutis Romanorum pontificum...« Rechtssätze in Papstgeschichtswerken, in: Archivum Historiae Pontificiae 9 (1971), 377 ff. geht auf das Charakteristikum der gregorianischen Kanonistik, Argumente der Kirchengeschichte heranzuziehen und mit dem Recht zu verbinden, und der eventuellen Rückwirkung auf die Papstgeschichten dieser Zeit nicht ein.

worden, indem man das römische Archiv durchgesehen habe: die Kaiserpacta für die römische Kirche seien zum ersten Male in Rechtssammlungen aufgenommen worden, Papstbriefe, wie die Nikolaus' I., stark berücksichtigt, Archivdokumente in einem Werk wie der *Collectio Britannica* (ca. 1090) zusammengestellt. Als authentisch wurde angesehen, was vom Papst gebilligt worden sei. Unter dem Pontifikat Urbans II. seien nach der materiellen Erschließung die Methoden der Textbehandlung erprobt worden: wie widersprüchlichen Texten zu begegnen und welche zu bevorzugen seien. Ivo von Chartres († 1115/1117) und Bernold von Konstanz hätten schon eine Konkordanzmethode angedeutet, Ivo z. B. in einer Analyse dispensatorischen und nichtdispensatorischen Rechts und Bernold, indem er die Autorität der Texte dialektisch verglich und bei Konkurrenz bevorzugte, *quae ceteris emendatior et apostolicae sedi acceptior videtur*⁵³⁾. Die weitere Entwicklung bis zu Gratian, so schließt Fournier, sei nur eine Ausformung der im letzten Drittel des 11. Jahrhunderts in Italien erarbeiteten juristischen Prinzipien, die eine bis heute reichende Tradition der Rechtswissenschaft begründet hätten. Welche Rolle hat das Reformpapsttum dabei gespielt?

Fournier spricht gern von Gregor VII. und Urban II. und ihren juristischen Helfern, so als hätten Papst und Kanonisten eng zusammengearbeitet, und immer wieder ist versucht worden – namentlich für Gregor VII. –, die Korrespondenz mancher päpstlicher Rechtsvorstellungen mit dem Quellengut zeitgenössischer Kanonessammlungen aufzuzeigen. Aber hier ist sehr zu differenzieren; fraglos sind damals zum ersten Male in der Umgebung des Papstes systematische Kirchenrechtssammlungen entstanden; die voraufgehenden großen sachlich geordneten Werke von der Karolingerzeit ab stammten von Autoren, denen keine besondere Verbindung mit Rom eigen war: die *Collectio Dacheriana* (ca. 800), die *Collectio Anselmo dedicata* von ca. 890 aus Mailand, Reginos von Prüm Sendhandbuch aus Trier (ca. 906) und die bedeutendste vorgratianische systematische Kirchenrechtssammlung, das Dekret Burchards von Worms († 1025). Vom Beginn des Pontifikats Gregors VII. ab wird die Reihe systematischer Sammlungen besonders dicht, und mehrere Verfasser wirkten im engeren oder weiteren Umkreis des römischen Bischofs. Innerhalb weniger Jahre entstanden: das noch als Exzerptreihe aufgebaute *Breviarium* des (später von Gregor VII. zu Wibert von Ravenna übergegangenen) Kardinals Atto von S. Marco (ca. 1075), die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit (ca. 1081–1087), der – der erste Fall in der mittelalterlichen Kirchengeschichte – sein Rechtswerk einem Papst, Viktor III. (1068–1087), gewidmet hat, die *Collectio canonum* Bischof Anselms II. von Lucca (ca. 1081–1086), den Gregor VII. unter seinen drei möglichen Nachfolgern genannt hat, der *Liber de vita christiana* des patarenischen Bischofs Bonizo von Sutri (ca. 1090–1095), der sogenannte Polycarp des Kardinals Gregorius von

53) MG. Libelli de lite 2, 131 Z. 23 f.

S. Crisogono (ca. 1104–1113). Von anonymen Werken, die eine Romnähe aufweisen, sei abgesehen. So erstaunlich die Zahl der kirchenrechtlichen Sammlungen aus der Umgebung des Papsttums ist: Nirgendwo ist in den Werken selbst eine direkte Veranlassung durch einen Papst überliefert, mögen auch Querverbindungen bestanden haben, und für den Befund, ein Werk gäbe den Geist eines Papstes wieder, wird man eine feinkörnige Analyse betreiben müssen. Als Beispiel, wie schwierig eine solche Analyse ist, sei auf die früheste Schrift verwiesen, die man auf eine päpstliche Anweisung zurückgeführt hat oder noch zurückführt: die sogenannte 74-Titel-Sammlung (*Diversorum sententiae patrum*). P. Fournier und A. Michel haben sie als »das erste Rechtsbuch der Reform« angesprochen, und wiederholt ist die Sammlung als das Werk genannt worden, das von Gregor VII. »inspiriert« worden sei oder mit seinen Vorstellungen übereinstimme⁵⁴). Ein Zusammenhang mit Gregors Ideen und der 74-Titel-Sammlung scheint um so eher zu bestehen, wenn man sich das Werk als Erfüllung des Wunsches denkt, den Hildebrand-Gregor VII. 1059 an Petrus Damiani herangetragen hat: er möge die *decreta vel gesta* der römischen Bischöfe durchsehen (s. oben S. 186), um alles für die römische Kirche Vorteilhaft herauszuschreiben. Aber bei genauerem Hinsehen zeichnen sich zwischen der 74-Titel-Sammlung und den gregorianischen Reformideen doch nicht unerhebliche Differenzen ab⁵⁵). Manches steht in Widerspruch zur Ansicht Gregors VII., der die kontradiktorischen Exzerpte in der 74-Titel-Sammlung kaum gebilligt haben dürfte. Und daß er das Sentenzenwerk überhaupt persönlich benützt habe, ist noch immer unbewiesen und höchst ungewiß (s. oben S. 188 Anm. 31). Und weiter: Papst Gregor VII. habe Bischof Anselm II. von Lucca zur Abfassung seiner *Collectio canonum* aufgefordert. Diese Nachricht geht auf eine einzige, von anderer Seite nicht bestätigte Überlieferung in einer Anselm-Handschrift des 12. Jahrhunderts zurück: »auf Anweisung und Bittbefehl« Gregors habe Anselm das Werk angelegt. Die Notiz ist offensichtlich eine spätere Zutat⁵⁶). Eine weitere behauptete Verbindung Gregors VII. zu einer Rechtssammlung löst sich schnell als Irrtum auf: der *sacerdos Gregorius*, dem Bonizo von Sutri seinen *Liber de vita christiana* widmet, kann schon aus

54) S. oben S. 188, Anm. 31.

55) Ausführlich sind die Unterschiede in der Festschrift H. Heimpelel 2 (1972), 1101 ff. beschrieben.

56) *Anselmi episcopi Lucensis Collectio canonum una cum Collectione minore*, hg. von F. THANER Fasc. I–II (1906/15), S. 2, nach Cod. Vat. Barb. lat. 535 (früher Barberinus XI 178); das Werk wird vorgestellt als: *authentica et compendiosa collectio regularum et sententiarum sanctorum patrum et auctorabilium conciliorum facta tempore VII. Gregorii sanctissimi papae a beatissimo Anselmo Lucensi episcopo eius diligenti imitatore et discipulo, cuius iussione et precepto desiderante consummavit hoc opus*. Die Redaktion dieser Handschrift stammt aus dem Pontifikat Paschals II. (1099–1118) und wurde in Lucca hergestellt, vgl. P. FOURNIER, *Observations sur diverses recensions de la collection canonique d'Anselme de Lucques*, in: *Annales de l'Université de Grenoble* 13 (1901), 450 ff. (Rezension Bb); DERS., *Les*

chronologischen Gründen nicht Gregor VII. sein, abgesehen davon, daß die Anrede Gregorius sacerdos für einen Papst recht apart wäre⁵⁷⁾.

Bei keiner also dieser »gregorianischen« Rechtssammlungen – nicht bei den Sentenzen und nicht bei den Werken Anselms und Bonizos – läßt sich zweifelsfrei nachweisen, daß sie auf »Anforderung« Hildebrands-Gregors VII. entstanden ist, und auch in den folgenden Pontifikaten gibt es keine kirchenrechtliche Sammlung, die erwiesenermaßen auf päpstliche Bestellung zurückging. Vielleicht wird hier an falscher Stelle gesucht, denn alle diese Werke hatten eine förmliche Bestellaktion durch das Papsttum gewiß kaum nötig. Der Grund für eine weitgehende Übereinstimmung zwischen den kirchenrechtlichen Sammlungen der Reform und päpstlichen Anschauungen vornehmlich seit Gregor VII. liegt nicht – zumindest nicht allein – in einer Initiative des römischen Bischofs, der die Werke angeregt hätte, sondern in der gemeinsamen Ekklesiologie: In der Überzeugung, daß eine heilswirksame Lebensform innerhalb der Gesamtkirche nur in Übereinstimmung mit der römischen Kirche möglich sei.

Über die Beziehungen zwischen Reformpapsttum und Rechtswissenschaft seien resümierend – beschränkt auf die Kanonistik – einige zugespitzte Thesen aufgestellt: 1. In der Zeit von der Mitte des 11. Jahrhunderts bis zu Gratian (ca. 1140) sind, nachdem in früheren Jahrhunderten nur wenige wirksame Versuche unternommen worden waren, die kirchlichen Rechtsquellen wiederholt neu erschlossen und in eine systematische Ordnung gebracht worden; bei der Gliederung, bei der Exzerptauswahl, bei dem teilweise sehr energischen Redaktionswillen, der auch in puren Erfindungen sich äußerte, deutet sich in diesen Reformsammlungen der Gedanke an, daß der Papst am Recht der gesamten Kirche konstitutiv und wesensmäßig beteiligt sei.

collections canoniques romaines de l'époque de Grégoire VII, in: Mémoires de l'Institut National de France. Académie des Inscriptions et Belles-Lettres 41 (1920), 296 f.; ST. KUTTNER, Liber canonicus. A Note on »Dictatus Papae« c. 17, in: Studi Gregoriani II (1947), 388 Anm. 7; F. J. GOSSMANN, Pope Urban II. and Canon Law (Canon Law Studies 403, 1960), S. 38 ff. A. FLICHE, La valeur historique de la collection canonique d'Anselme de Lucques, in: Miscellanea Historica in honorem Alberti de Meyer 1 (1946), S. 348 f. äußerte die Vermutung, daß den Anstoß zur Abfassung der Sammlung Gregor VII. 1076 bei seinem Luccaufenthalt gegeben habe (s. auch folgende Anm.). Nach R. AMIET, Une »Admonitio Synodalis« de l'époque carolingienne, in: Mediaeval Studies 26 (1964), 15 Anm. 1 sei der Cod. Vat.Reg.lat. 325 (saec. XVI) nicht eine reine Abschrift des Barberinus, sondern stelle eine eigene Überlieferung dar; in der Tat fehlt in der Vorbemerkung der Passus, daß Gregor VII. die Collectio veranlaßt habe, vgl. Codices Regimenses Latini II, hg. von A. WILMART (1945), S. 228.

57) H. HOESCH, Die kanonischen Quellen im Werk Humberts von Moyenmoutier (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 10, 1970) bes. S. 169 ff. stellt neue Vermutungen an über kirchenrechtliche Sammlungen, die von Papst Gregor VII. förmlich in Auftrag gegeben worden seien. So seien zwischen 1060 und 1065 die Sentenzen ent-

2. Die Idee, daß zur Rechtswirksamkeit die Beteiligung des Papstes gehöre, korrespondiert mit dem Anspruch Gregors VII., wohl die Tradition zu wahren, jedoch, wo nötig, neue Gesetze zu begründen; auf ihr basierte die nach Gratian sich ausweitende Dekretalengesetzgebung. Die weitgehenden Übereinstimmungen päpstlicher Anschauungen mit denen der Reformkanonisten beruhten kaum auf eigener Absprache oder besonderer päpstlicher Anregung, sondern auf einer gemeinsamen, auch außerhalb Roms vertretenen Ekklesiologie.
3. Die systematische Erschließung und Gliederung des kirchenrechtlichen Quellenstoffes mündete in das Dekret Gratians. Zwar hat Gratians Dekret in einem formalrechtlichen Sinne nie Gesetzeskraft erlangt, aber es galt – vom Papsttum indirekt bestätigt – als authentische Sammlung des älteren Kirchenrechts. »Was nicht in Gratian's Decret stand, das galt für so gut als nicht vorhanden und, was in ihm enthalten war, das wurde im Durchschnitt als von gleicher Kraft und Geltung angenommen«⁵⁸⁾ (F. Maassen): ob Papstbrief, Väterwort oder Konzilsbeschluß; selbst den dicta Gratiani wurde zuweilen die gleiche Autorität zugesprochen⁵⁹⁾. Der um-

standen, zusammengestellt von einem Autor, der einbezogen war in »eine stete Auseinandersetzung der Männer an der Kurie«. Humbert von Silva Candida sei nur »Zuträger« gewesen; Hildebrand wird als »Auftraggeber« in Betracht gezogen; wenn nicht dreimal, so habe Hildebrand-Gregor VII. »mindestens zweimal . . . belesene Mitarbeiter aufgefordert, Sammlungen anzulegen«: Petrus Damiani, Bonizo von Sutri und Anselm von Lucca. Bonizos Name ist auf jeden Fall zu streichen, denn zu Unrecht identifiziert Hoesch, wie schon vor ihm C. MIRBT (in: Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche³, 1898, S. 582, 25) und K. HOFMANN (Der »Dictatus Papae« Gregors VII., 1933, S. 17) vorgeschlagen hatten, den sacerdos Gregorius, den Bonizo als Anreger seines Werkes nennt, mit Gregor VII., vgl. E. PERELS, Liber de vita christiana, S. XXI Anm. 7; MICHEL, Die Sentenzen des Kardinals Humbert, S. 6 Anm. 1; St. KUTTNER (s. vorige Anm.), S. 388 f. Anm. 7 und E. NASALLI ROCCA DI CORNELIANO, Osservazione su Bonizone di Sutri e di Piacenza come canonista, in: Studi Gregoriani II (1947), 158.

58) F. MAASSEN, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande (1870), S. VIII f.

59) Auf diesen formaljuristischen Aspekt wird zuweilen besonderer Wert gelegt, vgl. z. B. die Diskussion im Zusammenhang mit dem Concilium Vaticanum I bei I. VON DÖLLINGER, Das Papstthum. (Neubearbeitung von Janus »Der Papst und das Concil« von J. FRIEDRICH, 1892), S. 58, bes. S. 396; H. E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte⁴ (1964), S. 277, und A. M. STICKLER, Historia iuris canonici latini I: Historia fontium (1950), S. 212: »Uno verbo: Omnes textus valorem originarium conservant, nisi utique et in quantum postea per consuetudinem et usum aliaque ratione extrinseca partialiter recepti et legales facti sunt«. Mit Recht betont A. VAN HOVE, Commentarium Lovaniense in Codicem Iuris Canonici I, 1: Prolegomena² (1945), S. 346, den Gesichtspunkt praktischer Effizienz: »... cum Decretum publice in scholis fuerit praelectum, commentariis et glossis ornatum, in pluribus usu Romanorum Pontificum et tribunalium receptum et consuetudine probatum, plures textus huius Decreti, immo quaedam dicta Gratiani, vim legis universalis obtinuerunt, etiam leges mere particulares aut documenta spuria, ut puta ex Pseudo-Isidoro desumpta«. Die verschiedene Herkunft und die Autoritätsdifferenz zwischen den einzelnen Dekretkapiteln aus Bibel, Ökumenischen Kon-

fangreiche, auf fast 4000 Kapitel des Dekrets verteilte normative Rechtsquellenstoff erforderte ein eigenes wissenschaftliches Studium, das die Kenntnis und die Behandlung der Texte vermittelte, erforderte den Juristen. Die freischweifende Art der Quellenauswahl und Quellenauslegung, wie sie bis zur gregorianischen Reform bestanden hat, hörte auf; der kirchenrechtliche Rückhalt einer Entscheidung wurde entweder im Dekret oder in einem päpstlichen Beschluß gesucht.

In einem Epilog ließe sich meditieren, ob sich damit das Bild der Kirche nicht geändert habe; ob nicht in einem gewissen Sinne doch die Sohmsche Kontradiktion gilt, daß »das Wesen des Kirchenrechts mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch« stände. Gregors VII. ganz auf die Heilsverpflichtung der römischen Kirche bauende Frömmigkeit leitete eine Entwicklung ein, in deren Verlauf Juristenpäpste konstitutionsfreudig die Formen kirchlichen Lebens zu regeln suchten und ein schwer durchschaubares Recht eine elitäre Rechtswissenschaft bedingte: Alexander III. und Innozenz III. sind die Konsequenz von Gregor VII.

zilen, Papstdekretalen, Kirchenvätern, National- und Provinzialsynoden, weltlichem Recht usw. wurden nicht übersehen, aber die Rechtsaussagen meist als gleichwertig hingenommen. Die Anschauung von der Rechtsqualität des Gratianschen Dekrets änderte sich; überspitzt ausgedrückt: Aus einer Rechtsquellensammlung wurde gleichsam ein Gesetzbuch, vgl. St. KUTTNER, *Quelques observations sur l'autorité des collections canoniques dans le droit classique de l'église*, in: *Actes du Congrès de Droit Canonique Paris, 22-26 Avril 1947* (1950), S. 305 ff.; J. RAMBAUD-BUHOT, *La critique des faux dans l'ancien droit canonique*, in: *Bibliothèque de l'Ecole des Chartes* 126 (1968), 62; K. W. NÖRR, *Typen von Rechtsquellen und Rechtsliteratur als Kennzeichen kirchenrechtlicher Epochen*, in: *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* 13 (1968), 225 ff.

Nachtrag: Nach der Drucklegung erschien H. ZIMMERMANN, *Römische und kanonische Rechtskenntnis und Rechtsschulung im früheren Mittelalter*, in: *La Scuola nell' occidente latino dell' alto Medioevo* (Settimane di studio del Centro Italiano di studi sull'alto Medioevo XIX, 1972) S. 767 ff., dessen Gegenstand und Fragestellung sich in manchem mit dem hier Vorgetragenen überschneiden (vgl. z. B. die Behandlung juristischer Probleme innerhalb des Rhetorikunterrichts S. 780 ff.; zur praxisbezogenen Ausbildung der Richter und Notare S. 784 ff.). Auf weitere Einzelheiten sei hier nicht eingegangen.